



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STEUERTIPP GEMEINNÜTZIGE VEREINE



VORWORT



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

fast jeder Zweite in unserem Land engagiert sich ehrenamtlich und übernimmt Verantwortung für unsere Gesellschaft. Die zahlreichen und vielfältigen Vereine in Rheinland-Pfalz tragen dazu bei, dass das Miteinander und damit das gesellschaftliche Leben vor Ort gestärkt wird.

Ein bekanntes Sprichwort lautet: „Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie an und handelt!“ Unsere Gesellschaft unterliegt vielen Veränderungen. Durch aktives ehrenamtliches Handeln können wir diese mitgestalten und unser Umfeld und Zusammenleben selbst prägen. Sie, liebe Vereinsmitglieder, stellen das Wohl der Menschen in den Fokus Ihres Handelns, Sie bringen Menschen zusammen und setzen dadurch Dinge in Bewegung.

Aufgabe von Politik ist es, dieses wertvolle Ehrenamt zu unterstützen und die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang sind die Vereinsbesteuerung und das Spendenrecht zentrale Themen. Gemeinnützig ausgerichtete Vereine erhalten durch das Steuerrecht besondere Vergünstigungen. Deshalb wurde auch das Ehrenamtsstärkungsgesetz erlassen, das Erleichterungen im Umgang mit dem Steuerrecht festschreibt.

Um das Vereinsleben und das damit verbundene Ehrenamt zu stärken, werden immer wieder Anpassungen im Steuerrecht vorgenommen. In der vorliegenden 10. Auflage der Broschüre „Steuertipp – gemeinnützige Vereine“ werden die Rahmenbedingungen des Ehrenamts auf Grundlage der aktuellen Rechtslage dargestellt.

Liebe Vereinsmitglieder, Ihr Einsatz vor Ort ist wertvoll und für das gesellschaftliche Miteinander unersetzlich. Hierfür danke ich Ihnen herzlich und wünsche Ihnen für Ihre Tätigkeit weiterhin gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen
Ministerin der Finanzen

INHALT

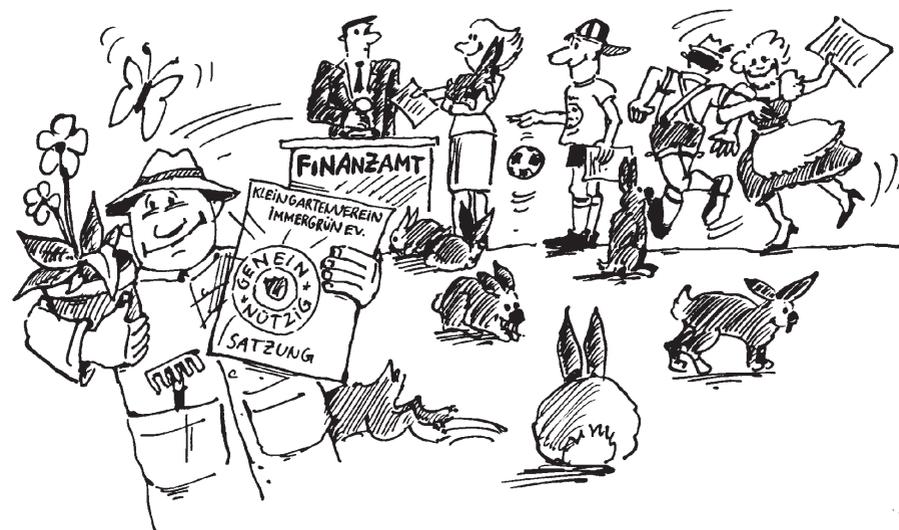
1. DER VEREIN IM ZIVILRECHT

1. Was ist ein Verein?	6
2. Unterscheidung: wirtschaftlicher Verein – ideeller Verein	7
3. Die Rechtsform des ideellen Vereins	7
4. Andere Rechtsformen	9

2. DIE STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Was bringt dem Verein die Gemeinnützigkeit?	10
2. Die Grundvoraussetzungen der Gemeinnützigkeit	12
3. Die gemeinnützigen Zwecke	14
4. Die Satzung	16
5. Das Vereinsvermögen – Grundlage für die Anerkennung	18
5.1 Allgemeines	18
5.2 Vorteilszuwendungen an Mitglieder	19
5.3 Zeitnahe Mittelverwendung	20
5.4 Zweckgebundene Rücklagen	22
5.5 Freie Rücklage	23
5.6 Vermögensanlage	25
5.7 Sanktionen bei Verstößen gegen Vermögensbindungsgebot	25
5.8 Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	26

6. Bereiche der Vereinstätigkeit	28
6.1 Der steuerfreie ideelle Bereich	29
6.2 Die steuerfreie Vermögensverwaltung	29
6.3 Der Zweckbetrieb	29
6.4 Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb.....	31
6.5 Sportliche Veranstaltungen und Option	39
6.6 Altmaterialsammlungen	45
7. Das Verfahren beim Finanzamt	47
7.1 Kein förmliches Anerkennungsverfahren	47
7.2 Gesonderte Feststellung	47
7.3 Die Überprüfungsverfahren	48
7.4 Zuständigkeit	48



3. DIE STEUERN DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS

1. Gemeinnützigkeit und Steuern	49
2. Körperschaftsteuer	49
3. Gewerbesteuer	56
4. Umsatzsteuer	57
4.1 Unternehmereigenschaft von Vereinen	57
4.2 Einfuhren und innergemeinschaftlicher Erwerb	58
4.3 Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze	60
4.4 Steuersätze	60
4.5 Vorsteuerabzug	61
4.6 Sonderregelung für Kleinunternehmer	61
4.7 Aufzeichnungen und Steuererklärungen	62
5. Lohnsteuer	62
5.1 Vereine als Arbeitgeber	62
5.2 Besteuerung von Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern	64
5.3 Besteuerung sonstiger nebenberuflicher Tätigkeit	64
5.4 Ehrenamtliche Tätigkeit	65
5.5 Der Lohnsteuerabzug	65
5.6 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte	65
5.7 Aufzeichnungen und Steueranmeldungen	68
6. Kapitalertragsteuer	69
7. Steuerabzug bei Bauleistungen	70
8. Grundsteuer	72
9. Grunderwerbsteuer	73
10. Erbschaft- und Schenkungsteuer	73
11. Kraftfahrzeugsteuer	74
12. Lotteriesteuer	74

4. DER SPENDENABZUG

1. Zuwendungen als Oberbegriff	75
2. Allgemeine Voraussetzungen für den Abzug von steuerbegünstigten Zuwendungen	75
3. Zuwendungsempfänger	76
4. Umfang des Abzugs steuerbegünstigter Zuwendungen	77
4.1 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen	77
4.2 Nur Spendenabzug	78
4.3 Kein Abzug bei Zuwendungen in einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	79
5. Zuwendungsbestätigung	79
5.1 Amtliche Vordruckmuster	79
5.2 Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen	80
5.3 Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen	80
5.4 Zuwendungen bis 200 €	80
5.5 Nachweispflichten und Satzungsverstöße	80
6. Sach- und Aufwandsspenden	81
7. Umfang des Zuwendungsabzugs	82
8. Vertrauensschutz und Haftung	82
9. Sponsoring-Aufwendungen	83
Anlage 1 ABC gemeinnütziger Zwecke	84
Anlage 2 Die Satzung	91
Anlage 3 Bestätigung von Geldzuwendungen	93
Anlage 4 Bestätigung von Sachspenden	94
Anlage 5 Abkürzungsverzeichnis	95

1. DER VEREIN IM ZIVILRECHT

1. Was ist ein Verein

- 1 Von der Vielzahl der Möglichkeiten, die das deutsche Zivilrecht für Zusammenschlüsse von (natürlichen oder juristischen) Personen bietet, kommt der Verein in der Praxis sicher am häufigsten vor. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Er ist dadurch gekennzeichnet, dass er seinen Zweck in einer Satzung festlegt, einen eigenen Namen (Gesamtnamen) führt und eigene Organe (Vorsitzender, Vorsitzende, Vorstand, etc.) hat. Besonderes Merkmal des Vereins ist, dass ein Mitgliederwechsel keinen Einfluss auf seinen Bestand hat. Vereine sind regelmäßig auf Dauer angelegte Rechtsgebilde.



Gelegentlich kann es Abgrenzungsprobleme zur so genannten BGB-Gesellschaft (GbR) geben, in der sich Personen gleichfalls zur Verfolgung eines bestimmten Zieles zusammenschließen, deren Mitgliederkreis aber meistens von Anfang an fest abgeschlossen ist. Die Einzelinteressen der Beteiligten stehen hier im Vordergrund. Die BGB-Gesellschaft kann die Steuerbegünstigungen der Gemeinnützigkeit ebenso wenig erlangen wie andere Personengesellschaften oder natürliche Personen.

2. Unterscheidung: Wirtschaftlicher Verein – Ideeller Verein

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unterscheidet zwischen dem wirtschaftlichen und dem nicht wirtschaftlichen (ideellen) Verein. Entscheidend ist die Zielsetzung.

Der wirtschaftliche Verein

beschränkt sich darauf, einen Geschäftsbetrieb zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes zu unterhalten: z. B. Sparverein, Sterbekasse, Wohnungsbauverein. Weil der wirtschaftliche Verein grundsätzlich nicht gemeinnützig sein kann, ist seine steuerliche Behandlung nicht Gegenstand dieser Broschüre.

Der ideelle Verein

verfolgt einen nichtwirtschaftlichen, so genannten ideellen Zweck als Hauptaufgabe. Er widmet sich beispielsweise wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, sportlichen, geselligen oder kirchlichen Aufgaben. Allerdings kann der Vereinszweck daneben durch eine wirtschaftliche Betätigung gefördert werden, z. B. durch Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld oder eine Vereinsgaststätte. Nur der ideelle Verein kann durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen.

3. Die Rechtsform des ideellen Vereins

Der ideelle Verein kann rechtsfähig sein; das ist er als eingetragener Verein. Er kann aber auch nichtrechtsfähig sein.

Der rechtsfähige Verein (§§ 21, 55 BGB)

Der ideelle Verein wird rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Er führt dann den Zusatz „e.V.“. Jeder Verein, der nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt, kann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, dass der Verein aus mindestens sieben Mitgliedern besteht. Der rechtsfähige Verein kann Verbindlichkeiten eingehen, für die nur das Vereinsvermögen haftet. Er wird selbst als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Sein Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 BGB).

B E I S P I E L E: Die meisten Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, werden in der Form eines rechtsfähigen Vereins geführt, u. a. Sportvereine, Gesangsvereine, Kulturvereine, Fördervereine für Schulen, Wandervereine.

Der nichtrechtsfähige Verein (§ 54 BGB)

Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde, z. B. ein Vorstandsmitglied, persönlich. Die Haftung der sonstigen Mitglieder kann auf das Vereinsvermögen beschränkt werden. Im Grundbuch können als Berechtigte nur die Mitglieder, nicht aber der Verein eingetragen werden.

B E I S P I E L E: Lose organisierte Freizeitvereine. Auch große Organisationen gehören dazu, z. B. einige Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, politische Vereine (Wählergemeinschaften).

Steuerlich werden die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine **gleich behandelt**, d. h. es spielt keine Rolle, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Auch ein nichtrechtsfähiger Verein kann steuerlich gemeinnützig sein.

Unklarheit herrscht oft bei der rechtlichen Einordnung **freiwilliger Feuerwehren**.

Eine freiwillige Feuerwehr an sich ist grundsätzlich kein Verein, sondern eine nicht-selbstständige Organisationseinheit der für den Brandschutz zuständigen Körperschaft, z. B. der Stadt, der Verbandsgemeinde oder Gemeinde.

Vielfach gründen jedoch die Mitglieder freiwilliger Feuerwehren einen eigenständigen Verein, der sich z. B. die Förderung des Feuerwehrwesens oder des Brandschutzes zur Aufgabe macht. Ein solcher Förderverein kann, wie andere gemeinnützige Vereine auch, steuerbegünstigt sein.

Einzelne Abteilungen eines Vereins, z. B. die selbstständig organisierte Tennisabteilung eines Fußballvereins, sind keine eigenständigen Steuersubjekte. Sie teilen gemeinnützigkeitsrechtlich den Status des Gesamtvereins.

Regionale Untergliederungen von z. B. bundesweit tätigen Großvereinen können aber eigenständige Steuersubjekte sein, wenn sie selbstständig organisiert sind, eine eigene Kassenführung und Satzung haben.

Fördervereine werden nicht selten von Vereinsmitgliedern nur zu dem Zweck gegründet, den Hauptverein finanziell zu unterstützen. Sie sind selbstständige Steuersubjekte, wenn sie mit hinreichender Selbstständigkeit ausgestattet sind (eigene Organe, eigene Satzung und Kassenführung, keine vollständige Personenidentität bei den Vorständen von Hauptverein und Förderverein).

4. Andere Rechtsformen

Neben dem (eingetragenen oder nichteingetragenen) Verein können auch juristische Personen in anderen Rechtsformen als gemeinnützig anerkannt werden. Das gilt etwa für bestimmte Kapitalgesellschaften (GmbH), Stiftungen (rechtsfähige und nicht-rechtsfähige), aber auch für so genannte Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. kommunaler Kindergarten, städtisches Altenheim, Museum oder Theater. Dabei sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundregeln für alle gleich. Da diese Broschüre sich nur an die Mitglieder von Vereinen wendet, wird auf die steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Besonderheiten bei den anderen Rechtsformen nicht eingegangen.

2. DIE STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Was bringt dem Verein die Gemeinnützigkeit?

- 6 Eingetragene und nichteingetragene Vereine unterliegen grundsätzlich, ebenso wie etwa Kapitalgesellschaften, der Besteuerung nach dem Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetz. Daneben können weitere Steuern anfallen, wie z. B. Grund-, Grunderwerb-, Erbschaft-, Schenkung-, Kraftfahrzeug- und Lotteriesteuer.

Vereinen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, räumt der Staat aber erhebliche Steuervergünstigungen ein. Er gewährt ihnen eine weitgehende Steuerfreiheit bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie eine Ermäßigung bei der Umsatzsteuer. Darüber hinaus kann jeder Bürger, der gemeinnützigen Vereinen eine Zuwendung (Spende ▶ 91) macht, diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei seiner Einkommensteuer als Sonderausgabe abziehen. Bei bestimmten Vereinen gilt das auch für Mitgliedsbeiträge (▶ 98). Zahlt der gemeinnützige Verein seinen nebenberuflichen Übungsleitern, Trainern, Chorleitern, etc. eine Aufwandsentschädigung, braucht der Empfänger diese nicht zu versteuern (§ 3 Nr. 26 EStG ▶ 75) soweit sie 2.400 € jährlich nicht übersteigt. Für Aufwandsentschädigungen bei sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten beträgt der Freibetrag 720 € (§ 3 Nr. 26a EStG ▶ 76). Außerdem ist die Gemeinnützigkeit oft eine Voraussetzung für die Gewährung anderer Vergünstigungen, z. B. staatlicher Zuschüsse.

Die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebenden Steuervergünstigungen führen dazu, dass sich eine Vielzahl der unterschiedlichsten Vereine um dieses Prädikat bemüht. Weil der Gesetzgeber jedoch nicht alle uneigennützigen Vereinsaktivitäten begünstigen will – zum Teil aus Gründen gleicher Wettbewerbschancen, zum Teil um Missbrauch zu vermeiden –, überlässt er die Gewährung der Steuervergünstigungen nicht dem Ermessen der Finanzämter. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind vielmehr in der Abgabenordnung (AO) genau festgelegt.



7 2. Die Grundvoraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Die Generalklausel

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit **nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung** ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Selbstlosigkeit

Sie ist gleichbedeutend mit Uneigennützigkeit, wobei aber ein gewisses Eigeninteresse der Mitglieder (z. B. an der Nutzung von Sportanlagen) ebenso unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist wie die Unterhaltung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe zur Mittelbeschaffung.

Schädlich ist z. B.:

- die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen (z. B. bei Sparvereinen oder Börsenclubs),
- die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs als Hauptzweck des Vereins.

Unmittelbarkeit

Der Verein muss seine Ziele unmittelbar verfolgen, d. h. es genügt nicht, wenn er regelmäßig andere gemeinnützige Institutionen unterstützt (Ausnahme: Fördervereine sowie Vereine, die das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke fördern).

Unschädlich ist jedoch z. B.

- das Beschaffen von Mitteln wie z. B. Geldspenden für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften, wenn dies in der Satzung bei so genannten Fördervereinen und Spendensammelvereinen ausdrücklich festgelegt ist;
- die Überlassung von eigenen Räumen und Sportstätten oder eigenen Arbeitskräften für gemeinnützige Zwecke. Bei entgeltlicher Überlassung kann aber ein steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb anzunehmen sein (▶ 28 ff.). Ein Verein kann seine Mittel teilweise, d. h. nicht mehr als zur Hälfte, einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, ohne dass dies als Satzungszweck besonders festgelegt sein muss.

Förderung der Allgemeinheit

Sie ist anzunehmen, wenn der Kreis der zu Fördernden weder fest abgeschlossen ist noch sich auf Grund besonderer Merkmale (z. B. bestimmte Berufsgruppe) auf nur wenige Personen beschränkt.

Schädlich ist z. B.:

- die Förderung lediglich einer Person, einer Familie oder der Belegschaft eines Unternehmens als Satzungszweck;
- ein nur sehr kleiner exklusiver Mitgliederbestand (wobei aber ein zeitweiser Aufnahmestopp für neue Mitglieder, wenn etwa die Kapazität der Sportanlagen erschöpft ist, unschädlich ist);
- die faktische Beschränkung des Mitgliederkreises durch hohe Mitgliedsbeiträge (über 1.023 € je Mitglied) und Aufnahmegebühren (über 1.534 € je Neumitglied). Zur Finanzierung konkreter Vorhaben ist aber die Erhebung so genannter Investitionsumlagen von bis zu 5.113 € je Mitglied innerhalb von 10 Jahren zulässig. Werden von Neumitgliedern im Zusammenhang mit dem Vereinsbeitritt Spenden geleistet, können diese als Aufnahmegebühr gelten, wenn mehr als drei Viertel der Neumitglieder eine solche Eintrittsspende erbringen. Diese Eintrittsspenden sind bei den Neumitgliedern nicht als steuerlich begünstigte Zuwendungen abziehbar (▶ 99);
- der Verstoß gegen Recht und Gesetz, z. B. Verstoß gegen polizeiliche Anordnungen bei so genanntem gewaltfreiem Widerstand, Steuerhinterziehung, Verstoß gegen die guten Sitten oder die Verfolgung verfassungswidriger Zwecke.

Fördervereine,

die nach ihrer Satzung Mittel für eine andere Körperschaft des privaten Rechts beschaffen, werden nur dann als gemeinnützig anerkannt, wenn der in der Satzung angegebene Empfänger der Mittel seinerseits die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllt. Fördervereine sollten deshalb darauf achten, dass auch die nach ihrer Satzung begünstigten Mittelempfänger, soweit es sich nicht um so genannte Betriebe gewerblicher Art der öffentlichen Hand handelt (z. B. kommunaler Kindergarten, Museum, Theater oder kommunales Altenpflegeheim), eine den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben genügende Satzung haben.

3. Die gemeinnützigen Zwecke

8 Der Gesetzgeber hat als Orientierungshilfe in der Abgabenordnung (§ 52 AO) die gemeinnützigen Zwecke aufgeführt.

Das sind

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Der Gesetzeskatalog ist abschließend formuliert, wobei auch Zwecke, die in ihren grundlegenden Wesensmerkmalen mit den oben aufgelisteten Zwecken übereinstimmen (so z. B. Drachenflugmodellbau, Schiffs- und Eisenbahnmodellbau), steuerbegünstigt sind.

Daneben gibt es eine Öffnungsklausel, die es der Finanzverwaltung ermöglicht, weitere Zwecke als gemeinnützig zu deklarieren. Das setzt voraus, dass auch mit diesen Zwecken die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird. Dies soll eine schnelle Anpassung des Gemeinnützigkeitsrechts an neue gesellschaftliche Entwicklungen ermöglichen. Die Öffnungsklausel erlaubt nicht, solche Zwecke aufzunehmen, die der Gesetzgeber bewusst ausgenommen hat. Die Entscheidung über eine entsprechende Erweiterung des Zweckkatalogs trifft in Rheinland-Pfalz das Finanzministerium. Sie ist aber zuvor bundesweit zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder abzustimmen.

Ebenso steuerbegünstigt sind nach §§ 53 und 54 AO:

- mildtätige und
- kirchliche Zwecke.

Wegen der vielen weiteren denkbaren Betätigungsfelder **vgl. ABC gemeinnütziger Zwecke** (► Anlage 1).

Die Gemeinnützigkeit setzt grundsätzlich voraus, dass der Verein sich mit seiner Satzung und im Rahmen seiner tatsächlichen Geschäftsführung an die verfassungsmäßige Ordnung hält. Dazu gehört auch die Beachtung der einschlägigen Steuergesetze.

4. Die Satzung – Grundlage für die Anerkennung

- 9 Die Satzung ist die für alle Vereinsaktivitäten maßgebende Verfassung und erstes Kriterium für die Prüfung der Gemeinnützigkeit. Für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit reicht es nicht aus, dass der Verein gemeinnützige Aktivitäten tatsächlich entfaltet. Er muss vielmehr auch in seiner Satzung präzise festlegen, welche Zwecke er verfolgt und auf welche Art und Weise er diese verwirklichen möchte. Dabei muss aus der Satzung unmittelbar zu entnehmen sein, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen (so genannte **formelle Satzungsmäßigkeit**). Die formelle Satzungsmäßigkeit kann nicht durch eine Auslegung aller Satzungsbestimmungen erreicht werden. Steuervergünstigungen sind nur möglich, wenn die Satzung diesen Anforderungen entspricht. Ein Satzungs-mangel ist auch nicht durch die tatsächliche Geschäftsführung heilbar.

Vielen Vereinen ist diese Bedeutung der Satzung nicht bewusst. Wegen Satzungs-mängeln wird deshalb häufig die Gemeinnützigkeit versagt. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Satzung vor dem Eintrag ins Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Dies gilt auch für geplante Satzungsänderungen.

Das zweite Kriterium für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit ist die **tatsächliche Geschäftsführung**, d. h. die Art und Weise, wie der Verein sich in seinem alltäglichen Vereinsleben betätigt. Der in der Satzung zum Ausdruck gebrachte „gute Wille“ allein reicht nicht aus. Der Verein muss seine satzungsmäßigen Ziele auch tatsächlich und in angemessenem Umfang verfolgen.

Satzungs- bzw. gemeinnützigkeitswidrige Betätigungen können zum Verlust der Steuerbegünstigung führen. Nicht gemeinnützigkeitskonform verhält sich ein Verein auch dann, wenn er sich unmittelbar politisch betätigt oder aktiv (beispielsweise durch Werben für Parteien oder Mandatskandidaten) in einen Wahlkampf eingreift.

Unverzichtbare Satzungsinhalte

Vereinszweck, Vereinsaktivitäten

Vollständige Aufzählung der ausschließlich und unmittelbar zu verfolgenden gemeinnützigen Zwecke.

Vollständige oder beispielhafte Darstellung der Maßnahmen, durch die der Verein seine Zwecke verwirklichen will. (Beispiel: „Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...“).

Festlegung, dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Vereinsvermögen, Vereinsmittel

Bestimmung, wonach Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten dürfen.

Regelung, dass der Verein keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen darf oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind.

Bestimmung, wonach bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf.

Übereinstimmung mit der gesetzlichen Mustersatzung

Wirtschaftliche Aktivitäten (Geschäftsbetriebe) dürfen nicht als Satzungszwecke aufgeführt sein. Ein Verein (z. B. Sportverein) darf zwar einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Vereinsgaststätte) unterhalten (► 28). Er darf diesen dann aber in seiner Satzung nicht als Vereinszweck aufführen (z. B. „Förderung des Sports und **Betreiben einer Vereinsgaststätte**“). Ein derartiger Zweck in der Satzung stünde der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit entgegen.

Darüber hinaus ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Satzung **während des gesamten** Veranlagungszeitraums die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Eine spätere Änderung wirkt grds. nicht zurück. Eine Ausnahme insoweit ist nur bei neugegründeten Vereinen möglich, wenn eine nach Gründung vom Finanzamt beanstandete Satzung zeitnah, d. h. noch im gleichen Veranlagungszeitraum, gemeinnützigkeitskonform korrigiert wird und bis zu diesem Zeitpunkt der Verein noch keine nach außen gerichtete Tätigkeit entfaltet oder Mittel verwendet hat. Um allerdings solche Abläufe zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen Satzungsentwurf bereits vor Beschlussfassung mit den Finanzbehörden abzustimmen.

Wie eine Satzung aus steuerlicher Sicht aussehen sollte, zeigt die beigegefügte gesetzlich vorgeschriebene Mustersatzung (► Anlage 2).

5. Das Vereinsvermögen

Mittel des Vereines dürfen grundsätzlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf kein Vereinsvermögen an Mitglieder oder Dritte verschenken.

5.1 Allgemeines

- 11 Für jede Zuwendung von Vermögenswerten des gemeinnützigen Vereins gilt: Unentgeltliche oder teilentgeltliche Zuwendungen an Dritte (außenstehende Personen) oder an Mitglieder bzw. diesen Nahestehende (z. B. Ehefrau, Kinder) sind nur zulässig, wenn damit unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung verfolgt werden. Bei Veräußerungsvorgängen oder der Abgeltung von Dienstleistungen muss eine angemessene Gegenleistung erbracht worden sein. Dabei ist es gleichgültig, ob der Vertragspartner eine außenstehende Person oder ein Mitglied ist.

BEISPIELE:

Unschädlich:

- Der mildtätige Verein unterstützt, wie in der Satzung vorgesehen, bedürftige Personen.
- Der Verein veräußert einen PKW zu angemessenem Preis an einen Vereinsfremden.
- Ein Mitglied ist Platzwart und bekommt dafür einen angemessenen Lohn.

Steuerschädlich:

- Ein Sportverein zahlt einem Vorstands- oder sonstigem Mitglied ein festes Gehalt ohne angemessene Gegenleistung.
- Ein Musikverein schenkt einem Vereinsmitglied einen funktionierenden Kühlschrank aus der Vereinsgaststätte.

5.2 Vorteilszuwendungen an Mitglieder im Rahmen der Verwirklichung des Satzungszweckes

Zuwendungen an Mitglieder sind dann unbedenklich, wenn sie in Erfüllung des Satzungszweckes erfolgen.

12

BEISPIELE:

Mitglieder eines Sportvereins nutzen Sportanlagen. Eine Vereinszeitschrift wird kostenlos verteilt. Ein bedürftig gewordenes Mitglied eines karitativen Vereins wird von diesem unterstützt.

Mit den gemeinnützigen Zielen ist vereinbar, dass Mitglieder durch angemessene Aufwendungen bei besonderen Jubiläen geehrt werden. Unschädlich sind auch Kranzspenden beim Tode von Vereinsmitgliedern, ebenso die übliche Bewirtung mit Speisen und Getränken als Gegenleistung für Aktivitäten besonders engagierter Mitglieder. Zulässig sind Zuwendungen nur, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, die im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

Eine allgemeine Betragsgrenze ist nicht festgelegt. Die Finanzverwaltung orientiert sich hier jedoch an der lohnsteuerlichen Freigrenze für Aufmerksamkeiten eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer.

BEISPIELE:

Ein Geschenk zum 50. Geburtstag des langjährigen Vereinsvorsitzenden im Wert von ca. 60 € würde das Finanzamt kaum beanstanden. Es wäre aber gemeinnützigkeitsschädlich, wenn der Überschuss aus einem Vereinsfest anschließend bei einem „Helferfest“ wieder „verbraten“ würde. Gegen ein Essen, das sich im Rahmen des Üblichen bewegt und als Dank für geleistete Arbeit gewährt wird, ist dagegen kaum etwas einzuwenden. Werden aber ohne besonderen Anlass alle Mitglieder vom Verein zum Essen eingeladen, können auch Aufwendungen deutlich unter 60 € je Mitglied bereits gemeinnützigkeitsschädlich sein.

5.3 Zeitnahe Mittelverwendung

- 13** Zu den elementaren Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts gehört das Gebot der laufenden, d. h. zeitnahen Verwendung der Mittel des Vereins unmittelbar für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke. Eine in diesem Sinne zulässige Mittelverwendung liegt allerdings auch vor, wenn Vermögensgegenstände angeschafft werden, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (z. B. Turngerät oder Musikinstrument oder wenn bspw. ein Tennisplatz oder Fußballfeld neu angelegt wird). Die vereinnahmten Mittel müssen erst in dem übernächsten Geschäftsjahr ausgegeben werden, das dem Jahr des Zuflusses folgt.

Folgende Einnahmen müssen in diesem Sinne grundsätzlich zeitnah ausgegeben werden:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Erträge aus Vermögensverwaltung,
- Gewinne aus Zweckbetrieben,
- Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben,
- Sponsoringeinnahmen.

Diese Einnahmen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers grds. unmittelbar den Satzungsaufgaben zukommen und nicht in einer Vermögensanlage „geparkt“ werden. Eine Verwendung als Rücklage ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich (► **15** ff.).

Der Einsatz von zeitnah zu verwendenden Mitteln für die Vermögensausstattung einer gleichfalls steuerbegünstigten Stiftung ist in bestimmten Grenzen zulässig. Hiernach dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben vollständig und darüber hinaus 15% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel für etwa zur Vermögensausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (z. B. Stiftung) eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke der empfangenden Körperschaft mit den satzungsmäßigen Zwecken der gebenden Körperschaft (z. B. Stiftung/Verein) übereinstimmen.

Beide Körperschaften können daneben auch noch weitere Zwecke fördern.

Die Verpflichtung, Vereinsmittel sofort einzusetzen, gilt im Übrigen nicht für folgende Fälle:

- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögensstock gehören, z. B. Übertragung eines Mietwohngrundstücks, eines Wertpapierbestandes oder einer GmbH-Beteiligung;
- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs, der kenntlich macht, dass damit das zur Erfüllung des gemeinnützigen Aufgabenbereichs notwendige Kapital oder Vermögen des Vereins verstärkt werden soll;
- Zuwendungen nach einem Todesfall, wenn der Erblasser ausdrücklich eine Verwendung im Kapitalstock des Vereins vorgeschrieben oder keine Angaben zur Verwendung gemacht hat;
- Einzelzuwendungen eines Spenders, der ausdrücklich erklärt, dass diese zur Erhöhung des Vereinsvermögens, d. h. dessen Grundausrüstung, bestimmt sind;
- Sonstige Zuwendungen unter Auflagen (z. B. die Übertragung eines Wohnhauses mit der Verpflichtung, den Spender darin bis an dessen Lebensende unentgeltlich wohnen zu lassen). Die sich aus der Auflage ergebende Verpflichtung darf allerdings den Wert der Zuwendung nicht aufzehren und auch das vor der Zuwendung vorhandene Vereinsvermögen nicht beeinträchtigen; es muss für den Verein zumindest ein geringer Vorteil verbleiben;
- Darlehen, die ein Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einsetzt (z. B. teilweise rückzahlbares Stipendium für wissenschaftliche Ausbildung oder Anschaffung von Musikinstrumenten eines Nachwuchskünstlers). Die Darlehensgewährung darf aber selbst kein Satzungszweck sein.

14

5.4 Zweckgebundene Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Unabhängig vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist eine so genannte zweckgebundene Rücklage zulässig, wenn Mittel für ein ganz bestimmtes Vorhaben angesammelt werden sollen. Dabei müssen für die Durchführung der Maßnahme bereits konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen, die sich auch anhand entsprechender Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung belegen lassen. Die Angabe, die Überlegungen zur Verwendung der Mittel seien noch nicht abgeschlossen, reicht nicht aus. Auch der „Erhalt der allgemeinen Leistungsfähigkeit“ ist kein Zweck, der eine Rücklagenbildung rechtfertigt.

Folgende zweckgebundene Rücklagen kommen in Betracht:

■ **Investitionsrücklage/Anschaffungsrücklage**

Das sind Rücklagen zur Ansammlung von Mitteln für die Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks.

■ **Wiederbeschaffungsrücklage**

In Höhe der Abschreibungen (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter kann grds. eine Rücklage für wirtschaftlich realistische Wiederbeschaffung eingestellt werden. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z. B. Gebäuden) muss allerdings die Wiederbeschaffungsabsicht konkret dargetan werden.

BEISPIELE:

Das Errichten, Erweitern oder Instandsetzen einer Sportanlage sowie das Anschaffen von Sportgeräten beim Sportverein, das Restaurieren eines Denkmals.

■ **Betriebsmittelrücklage**

Sie kommt in Betracht für periodisch wiederkehrende Ausgaben und kann in Höhe des Mittelbedarfs für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gebildet werden.

BEISPIELE:

Löhne, Gehälter, Mieten, Heizöl.

BEISPIELE:

Für eine demnächst erforderliche Reparatur an einem geerbten Mietwohngrundstück des Vereins darf eine Rücklage eingestellt werden.

Ein gemeinnütziger Rettungsdienst kann für die regelmäßig erforderliche Neuanschaffung seiner Rettungswagen jährlich Beträge in Höhe der AfA in eine Rücklage einstellen.

5.5 Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Der Gesetzgeber räumt den Vereinen auch die Möglichkeit der Bildung einer so genannten freien Rücklage ein. Ein konkretes Verwendungsziel muss hier nicht vorliegen.

Diese freie Rücklage kann betragen:

- **bis zu einem Drittel** der Überschüsse aus Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, Miete, Pacht, Lizenzen),
- **zuzüglich bis zu 10 %** der sonstigen Erträge, die neben der Vermögensverwaltung eigentlich der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen (▶ 13).

BEISPIELE:

Ein Verein hat in einem Veranlagungszeitraum eingenommen:

Mitgliedsbeiträge	10.000 €
Spenden	5.000 €
Zweckbetriebsgewinne	5.000 €
Sparzinsen	150 €
Gewinne aus Gaststätte	20.000 €

Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten zur Bildung einer zweckunabhängigen freien Rücklage

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zweckbetriebs- und Gaststättengewinne (10 %)	4.000 €
Sparzinsen (1/3)	50 €
	<hr/>
gesamt	4.050 €

Die Bildung einer freien Rücklage ist von dem Verein ebenfalls durch geeignete Aufzeichnungen (Nebenrechnung) und entsprechende Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung zu dokumentieren. Dabei kann eine zunächst für ein Jahr unterlassene Rücklagenbildung bis zum übernächsten Jahr nach der Vereinnahmung der Mittel nachgeholt werden. Die Rücklage muss vom Verein nicht aufgelöst werden, solange er besteht. Können in einem Jahr die eigentlich zulässigen Höchstbeträge nicht voll genutzt werden, ist es möglich, den nicht ausgeschöpften Betrag in die beiden Folgejahre vorzutragen. Er erhöht dann dort das Gesamtvolumen für die zulässige Rücklagenbildung. Außerdem kann ein Verein Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten (z. B. neue Aktien) ansammeln oder im Jahre des Zuflusses dafür verwenden, wenn dies zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften notwendig ist. Diese Ausnahme erfasst jedoch nicht den erstmaligen Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen. Dafür können aber zulässigerweise gebildete freie Rücklagen eingesetzt werden (Vermögensumschichtung).

5.6 Vermögensanlage

Im Rahmen der vorgenannten Rücklagemöglichkeiten wie auch im Bereich seiner sonstigen Vermögensverwaltung kann ein Verein Mittel und Vermögen in risikoarmen Wertpapieren (auch soliden Aktien), Grundvermögen, auf Sparkonten usw. anlegen. Zulässig ist auch die Gewährung von verzinsten Darlehen an Dritte oder Vereinsmitglieder zu marktüblichen Konditionen (dazu gehören geeignete Sicherheiten, ► 14). Das Spekulieren mit besonders risikobehafteten Anlageformen kann jedoch gemeinnützigkeitsschädlich sein.

5.7 Sanktionen bei Verstoß gegen das Vermögensbindungsgebot Das Vereinsvermögen darf grundsätzlich – auch bei Auflösung des Vereins – nur für Satzungszwecke verwandt werden (§ 61 AO).

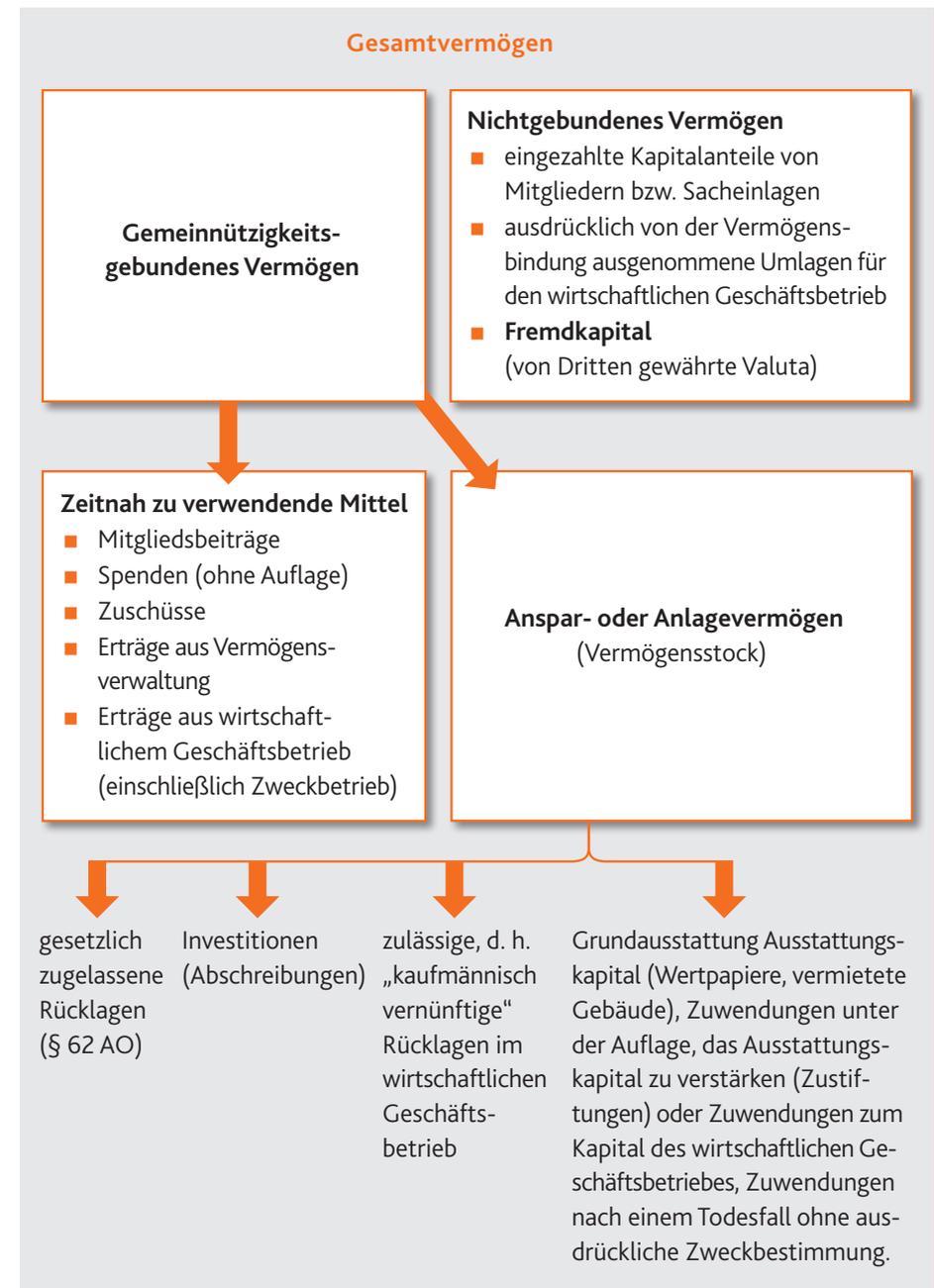
Wird dieser Grundsatz der Vermögensbindung durch Satzungsänderung oder Fehlverhalten des Vereins im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung verletzt, so wird die Steuerbegünstigung rückwirkend versagt. Es ist eine Nachversteuerung durchzuführen, bei der die entsprechenden Steuerbescheide grds. rückwirkend bis zu zehn Jahre vor der erstmaligen Verletzung der Vermögensbindungsregel geändert bzw. neu erlassen werden können. So kann etwa ein Verstoß im Jahre 2019 Steuernachzahlungen für die Jahre 2009 bis 2018 auslösen.

19 Verstößt eine Körperschaft gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, indem sie Mittel ansammelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Rücklagenbildung vorliegen, ist das grds. gemeinnützigkeitsschädlich. Das Finanzamt kann aber eine Frist (einzel-fallabhängig, meist drei bis fünf Jahre) für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel setzen. Davon macht die Verwaltung in der Regel auch Gebrauch, weil es nicht im Interesse des Gemeinwohls liegt, dass der Verein seine Rücklagen nach einer zuvor unzulässigen Ansammlung dann „verschleudert“. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt dann als ordnungsgemäß, d. h. der Verein behält die Gemeinnützigkeit, wenn er die Mittel innerhalb dieser Frist für gemeinnützige Zwecke verwendet (§ 63 Abs. 4 AO).

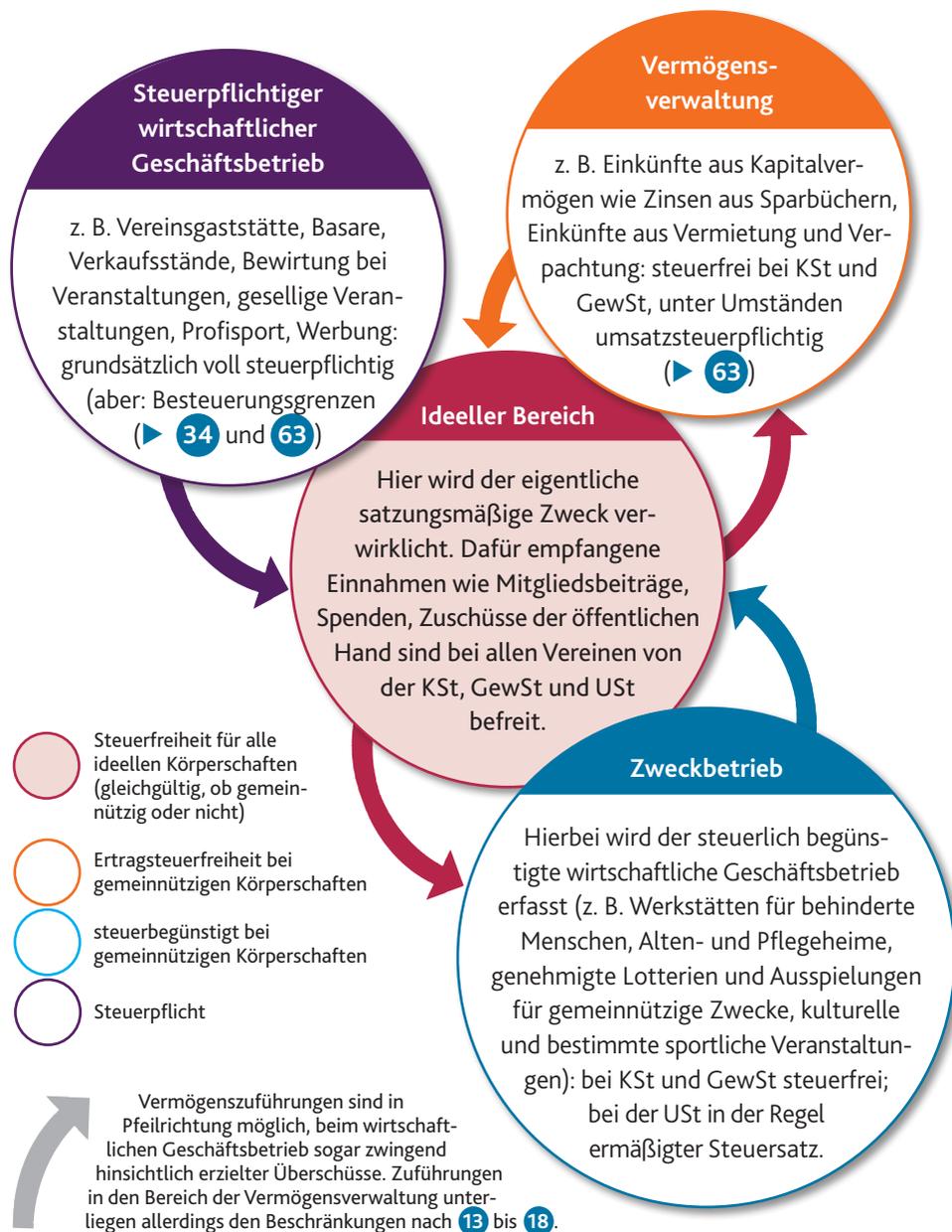
5.8 Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

20 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen nur zur Mittelbeschaffung unterhalten werden. Es ist nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (z. B. Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Überschüsse aus Zweckbetrieben) und Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie das angesammelte Vermögen zum Ausgleich von Verlusten aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (► 28) zu verwenden. Nur in ganz engen Grenzen akzeptiert die Finanzverwaltung einen Verlustausgleich noch als steuerunschädlich. Die Gemeinnützigkeit bleibt u. a. erhalten, wenn die Verluste auf einer Fehlkalkulation beruhen und innerhalb von 12 Monaten aus Mitteln, die nicht aus dem ideellen Bereich oder der Vermögensverwaltung stammen, wieder ausgeglichen werden.

21 Gemeinnützige Vereine gefährden ihre Steuerbegünstigung, wenn sie verlustbringende wirtschaftliche Betätigungen nicht zeitnah aufgeben. Das gilt entsprechend auch für Verluste im Bereich der Vermögensverwaltung. Nur Verluste im Zweckbetrieb sind grds. unschädlich.



22 6. Die vier verschiedenen Bereiche der Vereinstätigkeit



23 6.1 Der steuerfreie ideelle Bereich

Das ist die von allen Ertragsteuern befreite, eigentliche gemeinnützige, d. h. selbstlose Tätigkeit, wie z. B. die Singstunde beim Chor, alle Sportaktivitäten außerhalb von Veranstaltungen, das Spendensammeln und die entsprechende Verteilung der Zuwendungen an Bedürftige bei mildtätigen Vereinen. Diesem Bereich unmittelbar zuzurechnen sind u. a. die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand.

24 6.2 Die steuerfreie Vermögensverwaltung

Zur steuerfreien Vermögensverwaltung gehören die Einkünfte aus

- Kapitalvermögen, z. B. Zinsen von Giro- und Sparkonten, Schuldverschreibungen und anderen Geldanlagen, Dividenden und sonstige Wertzuwächse bei Aktien,
- Vermietung und Verpachtung, z. B. Mieten für Wohnhaus, Einnahmen aus der Verpachtung einer Gaststätte, Dauervermietung von Sportstätten ▶ 44.

25 6.3 Der Zweckbetrieb

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung von Zweckbetrieben enthält § 65 AO. Danach ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins (▶ 28) dann ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb,

- wenn er der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient,
- wenn er für die Zweckverwirklichung unentbehrlich ist und
- wenn der Verein damit nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen nicht begünstigten Steuerpflichtigen tritt (sog. Wettbewerbsklausel).

Die **Folgen** sind die Steuerfreiheit der Erträge und des Vermögens bei der Körperschaft und Gewerbesteuer sowie ein ermäßigter Steuersatz (7 %) bei der Umsatzsteuer, sofern bei dem Zweckbetrieb nicht die Einnahmeerzielung im Vordergrund steht (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG).

BEISPIELE:

Die Vermietung von Sportstätten an Vereinsmitglieder ist Zweckbetrieb, wenn sie kurzfristig (z. B. stundenweise) erfolgt.

Der Auftritt eines Tanzsportvereins im Rahmen eines Betriebsfestes gegen Entgelt ist ebenso steuerbegünstigter Zweckbetrieb wie das Konzert eines Musikvereins.

Bei Karnevalsvereinen sind die typischen „Kappensitzungen“ Zweckbetriebe, nicht jedoch Bälle und ähnliche Veranstaltungen, die zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Karnevalsumzüge können nur insoweit als Zweckbetrieb gelten, als damit überhaupt Einnahmen erzielt werden, z. B. der Bereich der Tribünenplatzvermietung. Einnahmen aus Werbung bei Umzügen begründen dagegen in der Regel einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (▶ 30).

26 In der Praxis scheitert die Zweckbetriebseigenschaft häufig an der Wettbewerbsklausel. Um dies zu vermeiden hat der Gesetzgeber eine Reihe von Zweckbetrieben in der Abgabenordnung ausdrücklich aufgeführt:

Zweckbetriebe kraft gesetzlicher Sonderregelung (§§ 66, 67, 67a und 68 AO) sind u. a.:

- Altenwohn- und Pflegeheime, Mahlzeitendienste,
- Einrichtungen der Blindenfürsorge,
- Einrichtungen der Erziehungshilfe,
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
- Krankenhäuser,
- Kindergärten, Studentenheime, Jugendherbergen,
- kulturelle Einrichtungen (z. B. Theater, Museen), kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Liederabende, Ausstellungen),
- bestimmte Lotterien und Ausspielungen (Tombola, Versteigerungen, Losverkauf),
- sportliche Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen (▶ 38),
- Volkshochschulen u. ä. Bildungseinrichtungen, allerdings nur soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen,
- Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsbetriebe,
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen Dritter, der öffentlichen Hand oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung als Zweckbetrieb zuzurechnen ist auch der Bereich der Auftragsforschung.

Bei diesen gesetzlich normierten Zweckbetrieben ist ein bestehender Wettbewerb unschädlich.

Nicht dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzurechnen sind u. a.:

- gesellige Veranstaltungen (▶ 29), die Bewirtung mit Speisen und Getränken, auch wenn sie im Rahmen eines Zweckbetriebs (z. B. Konzert oder andere kulturelle Veranstaltung) oder nur gegenüber Teilnehmern (z. B. Sportler bei einem Turnier) erfolgt (▶ 29 und 47),
- die Werbung im Zusammenhang mit einem Zweckbetrieb. (zur Werbung bei sportlichen Veranstaltungen ▶ 29 und 45).

6.4 Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

ALLGEMEINES

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind Betätigungen der Vereine, die auf die Erzielung von Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile gerichtet sind, nachhaltig betrieben werden und über eine Vermögensverwaltung hinausgehen (§§ 14 und 64 AO).

Alle Vereine unterliegen mit ihren Überschüssen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben grundsätzlich der Besteuerung (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Bei gemeinnützigen Vereinen gilt dies aber nur dann, wenn die Besteuerungsgrenze von 35.000 € (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) überschritten ist (▶ 34).



Ein gemeinnütziger Verein darf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb grds. nur zur Mittelbeschaffung für den gemeinnützigen Bereich unterhalten. Wird diese Voraussetzung erfüllt, ist der Umfang einer wirtschaftlichen Betätigung grds. unerheblich. Die frühere sog. „Geprägebetrachtung“, nach der ein gemeinnütziger Verein nicht durch seinen Wirtschaftsbetrieb dominiert werden durfte, hat die Verwaltung inzwischen aufgegeben. Ein Wirtschaftsbetrieb, der bspw. dauerhaft keinen Ertrag abwirft, oder ein Betrieb, der sogar Verluste erwirtschaftet, gefährdet hingegen die Gemeinnützigkeit.

29 ABC der typischen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

- Altkleidersammlungen, auch wenn sich die Mitwirkung des Vereins im Wesentlichen auf die Vermietung von Container-Standplätzen und die Überlassung des Vereinsnamens oder -logos auf den Containern beschränkt,
- Altmaterialsammlungen (▶ 48),
- Altpapiersammlungen (▶ 48),
- Anzeigenwerbung in Vereinszeitschriften,
- Basare (auch wenn dort nur gespendete Gegenstände veräußert werden),
- Beteiligung an gewerblich tätigen Personengesellschaften (Mitunternehmerschaft),
- Beteiligung an Kapitalgesellschaft kann wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein, wenn beherrschende Beteiligung (über 50 %) und entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung gegeben ist, ansonsten steuerfreie Vermögensverwaltung,
- Casino,
- Dritte-Welt-Läden,
- Faschingsveranstaltungen, bei denen die Tanzveranstaltung im Vordergrund steht,
- Flohmärkte,
- Gaststätten,
- Gesellige Veranstaltungen,
- Getränkestände auf Festen,
- Kantinen,
- Kioske,
- Kirmes-Veranstaltungen,
- Schützenfeste,
- Speisen- und Getränkeverkauf bei Veranstaltungen,
- Sportliche Veranstaltungen sind wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen 45.000 € überschreiten und nicht optiert wurde (▶ 38 ff.),

- Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer bzw. der touristische Aspekt im Vordergrund steht (typische Touristikreisen, wie sie auch von gewerblichen Reiseveranstaltern angeboten werden),
- Sterbekassen,
- Tanzveranstaltungen,
- Totalisatorbetriebe,
- Verkaufsstände,
- Vermietung von Sportstätten und Sporteinrichtungen an Nichtmitglieder, wenn sie kurzfristig erfolgt (z. B. stundenweise Tennisplatzvermietung),
- Verpachtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (Gaststätte), wenn keine Betriebsaufgabeerklärung abgegeben wurde, sonst Vermögensverwaltung, Versicherungen, Vermittlung von Versicherungen an Mitglieder,
- Werbung (zur etwaigen Pauschalbesteuerung ▶ 45), Vermietung von Werbeflächen in Sportanlagen (Bandenwerbung), Trikot- oder Sportgerätewerbung, Werbung auf Ausrüstungsgegenständen, z. B. Sportschuhen (▶ 45) oder in Vereinszeitschriften,
- Zur Werbung im Zusammenhang mit Sponsoring ▶ 30.

Sponsoring-Einnahmen

Das Sponsoring hat in der Praxis sehr vielfältige Erscheinungsformen und lässt sich daher nur schwer abgrenzen. Der Regelfall ist, dass Unternehmen oder Einzelpersonen gemeinnützigen Vereinen für bestimmte Veranstaltungen, Sportmannschaften, soziale Unternehmungen usw. Geld oder geldwerte Vorteile (z. B. PKW-Nutzung) zukommen lassen. Abgesehen von altruistischen Motiven spielen hier auch unternehmensbezogene Ziele (z. B. Werbung) eine wesentliche Rolle. 30

Für die steuerliche Behandlung von Sponsoring-Einnahmen gibt es keine besonderen Vorschriften. Sie sind nach den allgemeinen Rechtskriterien zuzuordnen und können dem steuerfreien ideellen Bereich, dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb oder auch einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sein. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt regelmäßig dann vor, wenn der gemeinnützige Verein aktiv an Werbemaßnahmen des Sponsors mitwirkt. Ein solches Mitwirken, das zur Steuerpflicht führt, ist allerdings noch nicht anzunehmen, wenn der Empfänger der Zuwendungen lediglich auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor hinweist (z. B. „Mit freundlicher Unterstützung der Fa. XY-GmbH“). Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors erfolgen,

wenn dies ohne besondere Hervorhebung geschieht. Soweit Sponsoring-Einnahmen in einem bereits bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, unterliegen sie dort grundsätzlich der Steuerpflicht (Beispiel: durch Brauereien gesponserte Einweihung der Vereinsgaststätte, Sponsoringeinnahmen eines Profi-Fußballvereins). Hier kommt es nicht auf die Art der Gegenleistung an.

Zur steuerlichen Behandlung der Aufwendungen bei den Sponsoren ► 112.

BEISPIELE:

Ein dezentes Logo auf einer Broschüre oder einem Veranstaltungsplakat ist normalerweise unschädlich. Große Logo-Werbetafeln, bei denen der Sponsor im Vordergrund steht, führen hingegen in aller Regel zur Steuerpflicht.

Nachhaltigkeit

- 31 Ein wichtiges Abgrenzungskriterium für die Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist die Nachhaltigkeit. Die Rechtsprechung bejaht eine nachhaltige Tätigkeit, wenn sie während eines bestimmten Zeitraums mit der Absicht der Wiederholung ausgeübt wird. Auch eine einmalige Tätigkeit kann aber die Nachhaltigkeit begründen, wenn sie mit einem gewissen, nicht unbedeutenden organisatorischen Aufwand verbunden ist und das äußere Erscheinungsbild den Eindruck einer gewerblichen Betätigung vermittelt. So kann ein Straßenfest, das nur einmal im Jahr an einem Tag durchgeführt wird, die Voraussetzungen der Nachhaltigkeit erfüllen. Selbst bei Jubiläumsveranstaltungen (z. B. 25-Jahr-Feier) wird deshalb in der Regel ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet.

Zusammenfassung zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

- 32 Alle wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins zusammengefasst bilden den der Besteuerung unterliegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 64 Abs. 2 AO). Es werden z. B. Überschüsse aus der Bandenwerbung mit Verlusten aus einer Gaststätte saldiert, d. h. mit Gewinnen aus einem wirtschaftlichen Bereich kann ein anderer wirtschaftlicher Bereich subventioniert werden. Nur ein danach verbleibender Negativ-Saldo kann gemeinnützigkeitsschädlich sein ► 21).

Eingeschränkte Gewinnverwendung

Überschüsse aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind von dem Verein grundsätzlich zeitnah in dessen steuerbegünstigtem Bereich zu verwenden (► 13 und 14), soweit sie dort nicht in eine zulässige Rücklage (► 20 ff.) eingestellt werden können. Darüber hinaus kann auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb selbst eine Gewinnrücklage gebildet werden, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist (z. B. Rücklage für die Anschaffung einer neuen Heizung in der Vereinsgaststätte). Eine fast vollständige Zuführung des Gewinns zu einer Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist allerdings generell nur dann zulässig, wenn der Verein nachweist, dass dies zur Existenzsicherung geboten ist.

Die Besteuerungsgrenze von 35.000 €

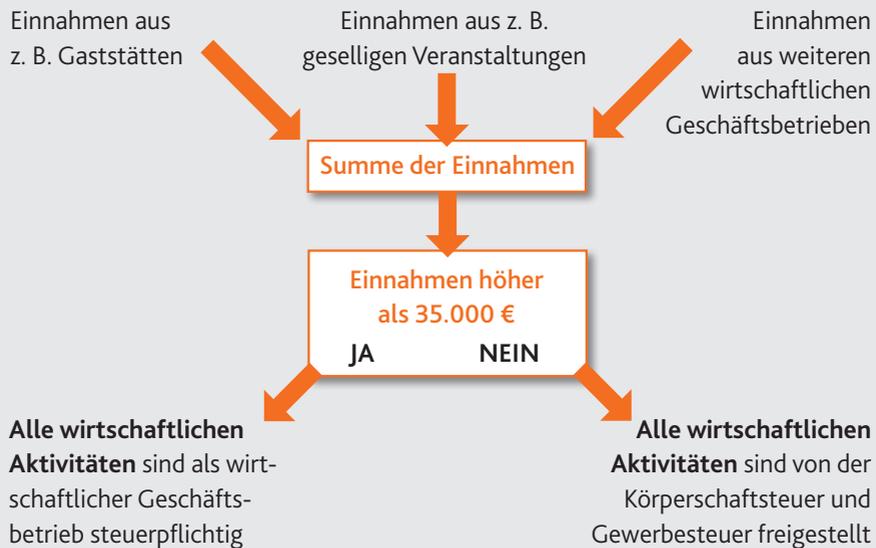
Eine wesentliche Vereinfachung für die gemeinnützigen Vereine enthält § 64 Abs. 3 AO mit einer Freigrenze für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Wird die Besteuerungsgrenze von 35.000 € nicht überschritten (Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammen einschließlich Umsatzsteuer), so fällt, ohne dass es eines besonderen Antrags bedarf, keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an. Für die Umsatzsteuer gilt diese Besteuerungsgrenze nicht (► 71). Zur Ermittlung der Besteuerungsgrenze müssen die Einnahmen aller wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins, z. B. Gaststätte, Werbung und Tanzabend, in einer Summe erfasst werden.

Wird die Grenze überschritten, kommt es in vollem Umfang zur Ertragsbesteuerung. Auch eine nur geringfügige Überschreitung der Grenze, z. B. um nur einen Euro, löst die Besteuerung insgesamt aus. Die Finanzverwaltung hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

Soweit nicht ausnahmsweise Buchführungspflicht besteht (► 55), gilt das Zuflussprinzip, d. h. es sind die tatsächlich eingenommenen Beträge heranzuziehen (ohne etwaige Forderungen, Außenstände etc.).

Die Besteuerungsgrenze steht jedem Verein nur einmal zu. Eine mehrfache Ausnutzung durch Verselbstständigung einzelner Abteilungen eines Vereins kann rechtsmissbräuchlich sein. Die Finanzverwaltung akzeptiert es jedoch in der Regel, wenn auch der Förderverein eines gemeinnützigen Vereins die Besteuerungsgrenze im Rahmen eigener wirtschaftlicher Aktivitäten voll ausschöpft, vorausgesetzt er entfaltet im übrigen hinreichend gewichtige gemeinnützige Aktivitäten.

Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



Zu den Einnahmen gehören nur leistungsbezogene Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem laufenden Geschäft wie Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Sportbekleidung, Sportgeräten, Tennisbällen usw. Dazu zählen auch Anzahlungen.

Nicht zu den Einnahmen im Sinne der Besteuerungsgrenze gehören: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder Zweckbetrieb, zufließende Tilgungsraten aus Darlehensverhältnissen (sofern diese nicht im wirtschaftlichen Bereich begründet worden sind wie etwa bei Stundungen gegenüber Kunden). Auch sonstige nicht leistungsbezogene Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z. B. Körperschaftsteurrückzahlungen, Investitionszulagen, Erlöse aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens oder bestimmte Versicherungsleistungen) gehören nicht zu den Einnahmen, die bei der Prüfung der Besteuerungsgrenze anzusetzen sind.

Solche nicht leistungsbezogenen Einnahmen gehören ungeachtet dessen aber zu den steuerpflichtigen Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, wenn dieser mit seinen leistungsbezogenen Einnahmen die Besteuerungsgrenze überschreitet.

BEISPIEL 1:

Einnahmen aus Gaststätte	25.000 €
Einnahmen aus Tanzveranstaltung	9.000 €

Rechtsfolge:

Steuerfreiheit (Körperschaftsteuer u. Gewerbesteuer), weil die Summe der Einnahmen nicht höher als 35.000 € ist.

BEISPIEL 2:

Die Einnahmen aus der Tanzveranstaltung betragen im vorstehenden Beispiel 10.001 €.

Rechtsfolge:

Gaststätte und Tanzveranstaltung zusammen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, weil die Summe der Einnahmen höher als 35.000 € ist. Hier führt die 1 € zu hohe Einnahme zur vollen Ertragsteuerpflicht des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben.

BEISPIEL 1:

Ein Verein hat folgende (Brutto-)Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge	20.000 €
Einnahmen aus Gaststätte (Speisen und Getränke)	34.000 €
Versicherungsleistung wegen Feuerschaden in Gaststätte	55.000 €
Überschuss aus dieser Gaststätte (Gewinn)	20.000 €
Verpachtungserträge	10.000 €
Einnahmen aus Sportveranstaltung (Zweckbetrieb)	15.000 €
Verlust aus dieser Sportveranstaltung	10.000 €

Rechtsfolge:

Der Verein bleibt nach § 64 Abs. 3 AO mit den allein erheblichen leistungsbezogenen Einnahmen aus der Gaststätte von 34.000 € unter der Besteuerungsgrenze, so dass für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Ertragsteuerfreiheit (KSt u. GewSt) eintritt.

Bei der Prüfung der Besteuerungsgrenze wird die Versicherungsleistung nicht angesetzt. Sie gilt insoweit nicht als leistungsbezogen. Eine leistungsbezogene Einnahme könnte aber eine Schadenersatzleistung für entgangenen Umsatz sein (auch wenn es sich hierbei um eine Versicherungsleistung für entgangenen Umsatz handelt).

BEISPIEL 2:

Sachverhalt wie Beispiel 1, die Einnahmen aus der Sportveranstaltung betragen aber 46.000 €.

Rechtsfolge:

Betragen die Einnahmen aus der Sportveranstaltung 46.000 € und begründen sie damit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (▶ 38), so kommt die Besteuerungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO auch für die Gaststätte nicht zur Anwendung. Der Gewinn aus der Gaststätte (20.000 €) wird dann mit dem Verlust aus der Sportveranstaltung (10.000 €) saldiert und der Besteuerung unterworfen. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Verein nach § 67a Abs. 2 AO für die Zweckbetriebseigenschaft optiert, weil kein bezahlter Sportler an den Sportveranstaltungen teilgenommen hat (▶ 39).

36 Wird die 35.000-€-Grenze nicht überschritten, fällt keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer an. Dennoch ergeben sich folgende steuerliche Konsequenzen:

- Bei der Umsatzsteuer findet der Regel-Steuersatz von 19 % und nicht der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 %) Anwendung (▶ 68).
- Überschüsse aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb müssen im steuerbegünstigten Bereich verwendet werden, soweit sie nicht in eine zulässige Rücklage (▶ 15 und 20) eingestellt werden können. Verluste in diesem steuerfreien wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gefährden die Gemeinnützigkeit in gleichem Maße wie Verluste aus einem wegen Überschreitung der Grenze steuerpflichtigen Betrieb (▶ 20). Die Regelungen zur eingeschränkten Rücklagenbildung (▶ 33) gelten entsprechend.

- Gemeinnützigkeitsgebundene Mittel, z. B. Mitgliedsbeiträge und Spenden, dürfen grundsätzlich nicht zur Abdeckung oder zum Ausgleich von Verlusten des wegen der Grenze unbesteuert bleibenden Betriebs verwandt werden. Entsprechend der Zielsetzung des Vereinsförderungsgesetzes, die Besteuerung zu vereinfachen, verzichtet die Verwaltung zwar unterhalb der Besteuerungsgrenze (▶ 34) auf eine Gewinnermittlung für den Betrieb. Auch Absetzungen für Abnutzung bei langlebigen Wirtschaftsgütern brauchen nicht vorgenommen zu werden. Der Verein bleibt aber verpflichtet, für den ideellen Bereich – und damit auch für den steuerfreien Betrieb – die Einnahmen und Ausgaben gemäß § 63 Abs. 3 AO aufzuzeichnen. Diese Verpflichtung ergibt sich schon auf Grund der Rechnungslegungspflicht des Vorstands nach Bürgerlichem Recht.

6.5 Sportliche Veranstaltungen und Option

Eine Sonderstellung der steuerlichen Einordnung nehmen sportliche Veranstaltungen ein. Sie können sowohl einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb als auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen. Der Sportverein hat es auf Grund einer Wahlmöglichkeit (so genannte Option, § 67a Abs. 2 AO) dabei zum Teil selbst in der Hand, die steuerliche Behandlung zu bestimmen. Es ist deshalb zu unterscheiden zwischen der Besteuerung, die auf Grund des Gesetzes ohne Zutun des Vereins eintritt, und der besonderen Besteuerung, die sich auf Grund einer Option des Vereins ergeben kann.

Gesetzliche Besteuerungsfolgen ohne Option

Die Besteuerung, die kraft Gesetz eintritt, ist allein vom Über- bzw. Unterschreiten einer Besteuerungsgrenze abhängig (§ 67a Abs. 1 AO).

Konsequenzen ohne Option

- Einnahmen über 45.000 €:
Erzielt der Verein aus seinen Sportveranstaltungen mehr als 45.000 € Einnahmen, gehören diese Aktivitäten zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Einnahmen bis 45.000 €:
Sind die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aus Sportveranstaltungen des Vereins nicht höher als 45.000 €, liegt ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vor.

In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob bezahlte Sportler mitgewirkt haben.

Gesetzliche Besteuerungsfolgen mit Option

39 Der einzelne Sportverein kann durch die entsprechende Option auf die Anwendung der Besteuerungsgrenze verzichten. Das bedeutet, dass dann jede einzelne sportliche Veranstaltung (unabhängig von der vorgenannten Besteuerungsgrenze) nur danach zu beurteilen ist, ob sie wegen der Mitwirkung von ausschließlich unbezahlten Sportlern einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb bildet oder ob sie wegen der Mitwirkung von bezahlten Sportlern zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehört (vgl. § 67a Abs. 3 AO). Eine Sportveranstaltung in diesem Sinne ist bei Mannschaftssportarten in der Regel jedes einzelne Spiel des Vereins, nicht die gesamte Meisterschaftsrunde. Ausnahme: Es besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang, z. B. bei Wochenendturnier mit einmaligem Eintrittspreis.

Konsequenzen mit Option

- Einnahmen über 45.000 €: wird Zweckbetrieb, wenn unbezahlter Sport,
- Einnahmen bis 45.000 €: wird wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn bezahlter Sport

Als bezahlte Sportler sind Sportler des Vereins anzusehen, wenn sie für ihre sportliche Betätigung oder als Werbeträger vom Verein oder von Dritten Vergütungen oder andere Vorteile erhalten, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen. Zuwendungen des Sportvereins an einen aktiven Sportler bis zu 400 € monatlich (im Durchschnitt) sind als unschädliche Aufwandsentschädigungen anzusehen. Dabei sind neben laufenden Vergütungen auch sonstige Vorteile (z. B. Überlassung einer Wohnung oder eines PKW) in die Berechnung mit einzubeziehen. Das gleiche gilt für ein Preisgeld, das nur die Sieger einer Veranstaltung erhalten, oder für Antrittsprämien. Bei einem Spielertrainer ist die Vergütung gegebenenfalls aufzuteilen in ein (nicht der 400-€-Grenze unterliegendes) Trainerhonorar und in eine Spieler-Aufwandsentschädigung.

Die 400-€-Grenze gilt jedoch nicht für Lohnsteuerzwecke; sie ist nur im Rahmen der Beurteilung der Gemeinnützigkeit zu beachten. Die Besteuerung des Sportlers selbst (einschließlich etwaiger Lohnsteuerpflichten des Arbeitgebers) ist nach den einkommen und lohnsteuerlichen Kriterien eigenständig zu prüfen (► **73**). Werden höhere Beträge geltend gemacht, ist ein Einzelnachweis der gesamten Aufwendungen des Sportlers erforderlich. Bezahlter Sport ist auch anzunehmen, wenn vereinsfremde Sportler von einem Dritten für die Teilnahme an der Vereinsveranstaltung bezahlt werden. Bei vereinsfremden Sportlern gilt die Freigrenze von 400 € monatlich nicht.

Die Möglichkeit zu optieren haben alle Sportvereine, unabhängig davon, ob sie aus ihren Sportveranstaltungen Einnahmen über oder unter 45.000 € erzielen. Das Recht steht auch Profiligaveren zu. Sie können sich damit für bestimmte Sportveranstaltungen ohne bezahlte Sportler (z. B. in ihren Amateurrabteilungen) die Vorteile eines Zweckbetriebs verschaffen.

Die Option wird durch eine **Erklärung gegenüber dem Finanzamt** ausgeübt, in der auf die Anwendung der Besteuerungsgrenze verzichtet wird. Die Erklärung kann bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides (= Ablauf der Einspruchsfrist) eingereicht werden. Sie muss schriftlich erfolgen.

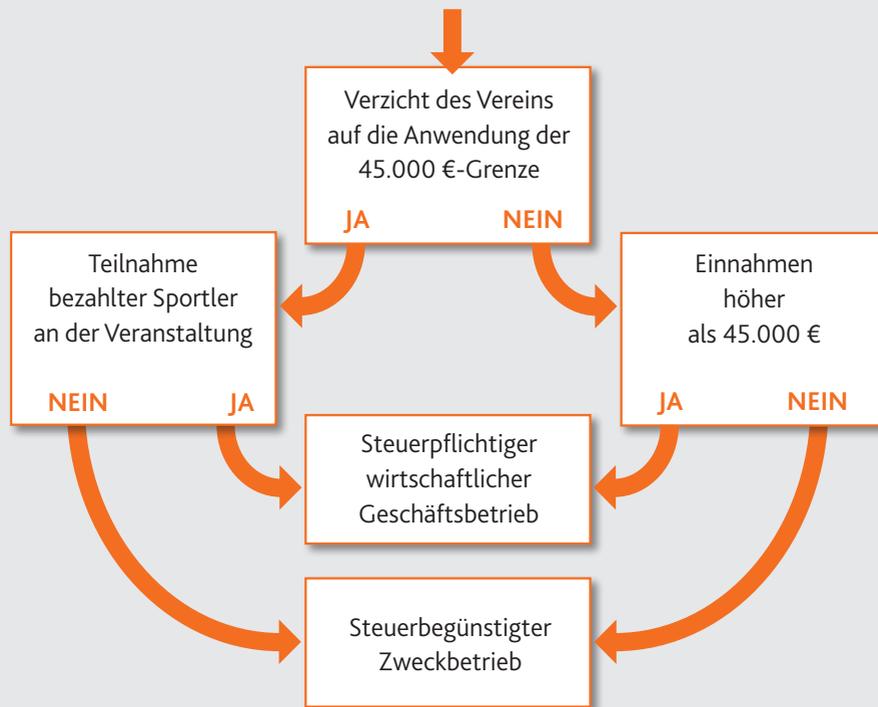
Entscheidet sich der Verein für die Option, ist er **fünf Kalenderjahre** (Veranlagungszeiträume) an die entsprechenden Regelungen gebunden.

Wann empfiehlt sich eine Option?

Die Option soll den Vereinen zunächst einen Weg eröffnen, ihre Sportveranstaltungen, ungeachtet der Höhe der Einnahmen, dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen, wenn keine bezahlten Sportler daran teilgenommen haben. Die Vorteile, die sich mit einer Option verbinden, bestehen vor allem darin, dass dann

- die sportlichen Veranstaltungen ohne bezahlten Sport von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind und bei der Umsatzsteuer der ermäßigte Steuersatz angewandt wird,
- Verluste aus diesen Veranstaltungen mit Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Einkünften aus der Vermögensverwaltung abgedeckt werden können.

Sportliche Veranstaltungen



40 Option bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze

Übersteigen die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Besteuerungsgrenze von 45.000 € und sind diese daher dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, lässt sich durch eine Option die Ertragsbesteuerung vermeiden. Zudem gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (► 68). Die Option ist hier aber nicht in allen Fällen günstiger. Wann eine Option von Vorteil ist, lässt sich dabei nicht allgemein sagen. Hierzu bedarf es einer eingehenden Überprüfung des jeweiligen Einzelfalles. Vielfach wird sich ein Urteil erst auf Grund von vergleichenden Steuerberechnungen bilden lassen.

Option bei Unterschreiten der Besteuerungsgrenze

Bleibt der Verein mit seinen Einnahmen aus Sportveranstaltungen unter der maßgebenden Besteuerungsgrenze von 45.000 €, ist eine Option zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für ihn nur möglich, wenn diese ganz oder zum Teil zum bezahlten Sport zählen. Sinn macht eine Option in diesem Fall, wenn Verluste aus sportlichen Veranstaltungen mit Überschüssen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verrechnet werden können. Es liegt auf der Hand, dass es sich auch bei dieser Konstellation nur in besonders gelagerten Einzelfällen lohnt, derartige Überlegungen anzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Option bei den verschiedenen Steuerarten auch gegenläufige Auswirkungen haben kann (z. B. beim Umsatzsteuersatz). Wichtig ist daher die Gesamtbetrachtung der steuerlichen Auswirkungen (► 39).

Einzelfragen zur Besteuerung von Veranstaltungen

SPORTUNTERRICHT

Zu dem Kreis der sportliche Veranstaltungen gehört u. a. der Sportunterricht, z. B. Tennisstunden, auch bei Inanspruchnahme durch Nichtmitglieder. Ferner zählen hierzu Trimmveranstaltungen oder Volkswettbewerbe, bei denen Startgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden (z. B. Volkswandern).

REISEN

Bei Reisen kommt es darauf an, ob die satzungsgemäße Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist. Das ist etwa bei Reisen zum Wettkampfort oder zum Ort eines Chorauftritts der Fall. Dient eine von einem Verein veranstaltete Reise jedoch überwiegend der Erholung oder touristischen Interessen der Teilnehmer (Touristikreise), gehört sie nicht zu den steuerbegünstigten Veranstaltungen und ist dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen.

BEISPIEL:

Beispiele für steuerschädliche Reisen: Reise einer Altherrenmannschaft zum „Trainingslager“ nach Mallorca oder dreiwöchige Flugreise eines Gesangsvereins in die USA mit einem oder mehreren Auftritten bei einem befreundeten Chor.

Ausnahme: Der Teilnehmerkreis beschränkt sich auf Jugendliche unter 18 Jahren, die während der Reise erzieherisch betreut werden.

Soweit ein Verein bei Reisen seiner erwachsenen Mitglieder Aufwendungen übernimmt, gefährdet er damit seine Gemeinnützigkeit. Denn die Durchführung von Erholungs- oder touristischen Reisen lässt sich regelmäßig nicht mit den gemeinnützigen Satzungszwecken vereinbaren.

VERMIETUNG VON SPORTANLAGEN

- 44 Die stundenweise Vermietung von Sportanlagen und Sportflächen (Tennishallen, Plätze) an Nichtmitglieder stellt keine Sportveranstaltung dar und ist immer ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Bei längerfristiger Vermietung gilt sie als Vermögensverwaltung (▶ 24). Bei stundenweiser Vermietung an Mitglieder des eigenen Vereins gilt sie als Zweckbetrieb (▶ 25).

WERBEEINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERANSTALTUNGEN

- 45 Zu einer als Zweckbetrieb einzustufenden sportlichen, sozialen, kulturellen oder sonstigen, dem steuerbegünstigten Zweck dienenden Veranstaltung gehören nicht die dabei erzielten Werbeeinnahmen des Vereins. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie aus Bandenwerbung, aus Werbung auf Sportgeräten, in Vereinszeitschriften oder Veranstaltungsprogrammen stammen. Diese Werbeeinnahmen begründen einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das gleiche gilt für Einnahmen aus der Werbung auf Sportkleidung, z. B. Trikots, Helmen, Trainingsanzügen (▶ zum Sponsoring siehe aber 30).

Einnahmen aus Bandenwerbung können aber dem Bereich steuerfreier Vermögensverwaltung zuzurechnen sein, wenn das Recht zur Nutzung von Werbeflächen insgesamt entgeltlich von einem Werbeunternehmer übertragen wird und diesem hiernach ein angemessener Eigengewinn verbleibt.

Ist eine Veranstaltung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren, so ist die damit zusammenhängende Werbung hingegen unmittelbar diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen. Dort sind auch die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben zu erfassen.

- 46 Dagegen dürfen im Rahmen einer als Zweckbetrieb zu behandelnden sportlichen, sozialen oder kulturellen Veranstaltung die anfallenden Betriebsausgaben nicht mit Einnahmen aus der als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizierenden Werbung verrechnet werden. Der Verein kann aber im Rahmen der Besteuerung von Werbeleistungen, die in Verbindung mit steuerbegünstigten Tätigkeiten (einschließlich Zweckbetrieben) stehen, eine pauschale Gewinnermittlung beantragen.

Der Gewinn aus Werbeleistungen in Verbindung mit steuerbegünstigten Tätigkeiten kann auf Antrag mit 15 % der Einnahmen pauschal ermittelt werden.

BEWIRTUNG BEI VERANSTALTUNGEN

Werden Speisen und Getränke anlässlich einer sportlichen, sozialen oder kulturellen Veranstaltung verkauft, handelt es sich insoweit grundsätzlich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies gilt nicht nur, wenn die Speisen und Getränke durch eine vom Verein betriebene Gaststätte abgegeben werden, d. h. durch einen bereits bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern grundsätzlich für jede Art von Verköstigungen, selbst wenn sie nur aktiven Sportlern bzw. nur sonstigen Teilnehmern gegenüber erbracht wird. Eine solche Bewirtung ist nicht Bestandteil der sportlichen, sozialen oder kulturellen Veranstaltung.

6.6 Altmaterialsammlungen

Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials (z. B. aus Papier-, Kleider- oder Glassammlung) gehören zu den Einkünften aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das gilt auch dann, wenn etwa Kleider primär zur Auffüllung einer Kleiderkammer gesammelt und nur unbrauchbare Stücke oder Überbestände veräußert werden. Da hier zwar regelmäßig die Einnahmen feststehen, die entsprechenden Betriebsausgaben sich aber nur schwer zuordnen lassen, hat der Gesetzgeber auch hier – wie bei den Werbeeinnahmen (▶ 45) – in Form eines Wahlrechts zugelassen, die Überschüsse in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen.

Zur Zeit branchenüblicher Reingewinn:

- Altpapier: 5 %
- sonstiges Altmaterial: 20 %

Maßgebender Ausgangswert für die Ermittlung des Reingewinns sind sowohl bei der pauschalierten Werbebesteuerung als auch bei Altmaterialerlösen die **Einnahmen ohne die Umsatzsteuer**.

Die Regelung gilt nur für die Verwertung von Altmaterialsammlungen, nicht aber bspw. für den Einzelverkauf gebrauchter Gegenstände/Sachen (etwa innerhalb eines Gebrauchtwarenladens oder Secondhandshops).

Wirtschaftliche Betätigungen

Sportliche Veranstaltung

wenn Einnahmen höher als 45.000 € oder der Verein auf die Anwendung der 45.000-€-Grenze verzichtet und bezahlte Sportler teilnehmen (§ 67a Abs. 3 AO)

Werbung

z. B.
 ■ Bandenwerbung, wenn nicht insgesamt das Werberrecht im Rahmen der Vermögensverwaltung an einen Werbeunternehmer verpachtet wird,
 ■ Trikotwerbung,
 ■ Werbung in Vereinszeitschriften oder auf Sportgeräten

Altmaterialsammlung

z. B.
 ■ Altpapier,
 ■ Altkleider,
 ■ Lumpen,
 ■ Glas,
 ■ Schrott

Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

z. B.
 ■ selbstbewirtschaftete Gaststätte,
 ■ Basare, Flohmärkte,
 ■ Tanzveranstaltungen,
 ■ Verkauf von Speisen und Getränken, stundenweise Vermietung von Sportanlagen an Nichtmitglieder,
 ■ Handel mit Waren (z. B. Sportkleidung, Sportgeräte)

Summe der Einnahmen

KSt- und GewSt-Pflicht nur, wenn insgesamt höher als 35.000 € (§ 64 Abs. 3 AO)

Gewinnermittlung getrennt für jeden Betrieb

Überschussermittlung: Einnahmen abzüglich Ausgaben

Überschussermittlung: Einnahmen abzüglich Ausgaben **oder** bei Werbung im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die Zweckbetriebe sind¹⁾: Gewinn = 15 % der Einnahmen (netto)

Überschussermittlung: Einnahmen abzüglich Ausgaben **oder** pauschale Ermittlung des Reingewinns: Bei Altpapier 5 %, bei sonstigem Altmaterial 20 % der Einnahmen (netto)

Überschussermittlung: Einnahmen abzüglich Ausgaben bzw. bei buchführungspflichtigen Unternehmen: Betriebsvermögensvergleich

Summe der Gewinne/Verluste

¹⁾ Werbeeinnahmen, die in einem bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, sind diesem voll zuzurechnen. Sie können nicht pauschaliert besteuert werden.

7. Das Verfahren beim Finanzamt

7.1 Kein förmliches Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit

Ein eigenständiges Anerkennungsverfahren ist für die Gemeinnützigkeit eines Vereins nicht vorgesehen. Ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen, kann das Finanzamt nur im Körperschaftsteuer-Veranlagungsverfahren und somit nur für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum entscheiden.

BEISPIEL 1:

Ein Verein wird zum 1.4.2019 neu gegründet.

Rechtsfolge:

Das Finanzamt kann über die Gemeinnützigkeit des Vereins für den Veranlagungszeitraum 2019 frühestens im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung in 2020 entscheiden.

Die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit trifft das Finanzamt im Steuerbescheid (wenn z. B. ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird) oder in einem so genannten Freistellungsbescheid.

7.2 Die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a AO)

Gemeinnützige Vereine erhalten seit 2013 einen förmlichen Feststellungsbescheid bezüglich der Satzungskonformität. Dieses Verfahren hat die frühere so genannte vorläufige Bescheinigung abgelöst. Mit dieser Feststellung wird dem Verein aber lediglich förmlich bestätigt, dass seine Satzung den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit entspricht. Darin wird dem Verein auch bestätigt, dass und inwieweit er zum Empfang von steuerbegünstigten Zuwendungen sowie zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen (► 91 ff.) berechtigt ist. Diese Feststellung erfolgt auf Antrag, bzw. – soweit zuvor noch nicht erfolgt – ohne Antrag im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung.

Die Feststellung nach § 60a AO entfaltet Rechtswirkung allein hinsichtlich der Satzungskonformität, d. h. ein Finanzamt kann im späteren Veranlagungsverfahren die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit nicht mehr mit Satzungsmängeln begründen.

Die Feststellung kann grds. bei gemeinnützigkeitsrelevanten Satzungsänderungen ab dem Zeitpunkt der Änderung, ansonsten aber nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.

7.3 Überprüfungsverfahren

Die Finanzämter prüfen bei gemeinnützigen Vereinen, die nicht laufend steuerlich erfasst werden (weil sie z. B. keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten), in der Regel nur alle drei Jahre, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit noch erfüllt sind.

Man spricht in diesem Zusammenhang von der turnusmäßigen Überprüfung. Die Vereine werden aufgefordert, ab dem Veranlagungszeitraum 2017 den Erklärungsvordruck „KSt 1“ gemeinsam mit der „Anlage Gem“ auszufüllen und Angaben über ihre Tätigkeit zu machen. Dabei wird soweit wie möglich auf die bei den Vereinen schon vorhandenen Unterlagen zurückgegriffen, z. B. auf Einnahmeüberschussrechnungen, Kassenberichte oder Protokolle der Mitgliederversammlungen.

Steuererklärungsformulare werden üblicherweise nicht mehr an die Vereine versandt. Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch über das ELSTER-Online-Portal (www.elster.de) oder mittels kommerzieller Software zu übermitteln. Ergibt die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung, dass einem Verein die Gemeinnützigkeit zu versagen ist, so erhält er einen entsprechenden Steuerbescheid, gegen den er Einspruch einlegen kann. Das Finanzamt wird zur Ermöglichung eines Rechtsbehelfsverfahrens mit dem Ziel der Zuerkennung der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) einen Steuerbescheid (z. B. Körperschaftsteuerbescheid) auf Antrag auch dann erteilen, wenn die Steuer trotz der Ablehnung der Gemeinnützigkeit 0 € beträgt.

Unabhängig vom Überprüfungsverfahren ist der Verein verpflichtet, alle Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit berühren (das betrifft insbesondere Änderungen im Bereich der Vereinszwecke), sowie seine etwaige Auflösung umgehend dem Finanzamt anzuzeigen. Vereine, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, müssen wie andere steuerpflichtige Körperschaften jährliche Steuererklärungen einreichen, gegebenenfalls auch monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen.

7.4 Welches Finanzamt ist für den Verein zuständig?

52 Die Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren richtet sich danach, wo sich die Geschäftsleitung des Vereins befindet. In der Regel handelt es sich dabei um das für die Körperschaftsbesteuerung für den Ort zuständige Finanzamt, an dem die Vorstandssitzungen stattfinden. Bei kleineren Vereinen ist davon auszugehen, dass der Ort der Geschäftsleitung mit dem Wohnort des Vereinsvorsitzenden übereinstimmt.

3. DIE STEUERN DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS

1. Gemeinnützigkeit und Steuern

Wie in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, erstreckt sich die Steuerpflicht ausschließlich auf wirtschaftliche bzw. unternehmerische Aktivitäten des gemeinnützigen Vereins, die zudem noch von einigem Gewicht sein müssen (35.000-€-Einnahmengrenze ▶ **34**, 17.500-€-Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer ▶ **71**). Dies bedeutet aber, dass ein Verein, der sich wie ein gewöhnlicher Unternehmer am Wirtschaftsleben beteiligt, steuerlich auch als solcher behandelt wird. So hätte beispielsweise ein Gastwirt, dessen Gaststätte wegen diverser Vereinsfeste mit Restaurationsbetrieb mehrmals im Jahr leer bleibt, nur wenig Verständnis dafür, wenn die betreffenden Vereine ihm die Kunden quasi steuerbegünstigt wegnehmen könnten, während er mit seinem Betrieb voll steuerpflichtig ist.

53

Deshalb spielt es auch keine Rolle, dass gemeinnützige Vereine ihre Überschüsse aus wirtschaftlichen Unternehmungen grundsätzlich nur für ihre gemeinnützigen Zwecke verwenden dürfen. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der sich aus dem Grundgesetz ableitet, gebietet hier ungeachtet dessen eine entsprechende Besteuerung.

2. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die „Einkommensteuer“ des Vereins. So wie ein Einzelhändler für die Einkünfte aus seinem Gewerbebetrieb – unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse (Familienstand, Kinder, etc.) – Einkommensteuer zahlen muss, unterliegt der gemeinnützige Verein mit seinen Einkünften aus einem wirtschaft-

54

lichen Geschäftsbetrieb der Körperschaftsteuer, vorausgesetzt, er überschreitet die Besteuerungsgrenze von 35.000 € (▶ 34 ff.) sowie den Körperschaftsteuerfreibetrag (▶ 60). Auf die Körperschaftsteuer wird zudem der Solidaritätszuschlag (5,5 %) erhoben.

Welche Einkünfte sind körperschaftsteuerpflichtig?

Der gemeinnützige Verein unterliegt nur mit seinen Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaftsteuer (wegen der Besonderheiten im Einzelnen ▶ 28 ff.). Dazu gehören auch die nicht leistungsbezogenen Erträge, die bei der Überprüfung der Besteuerungsgrenze außer Ansatz bleiben (▶ 35). Andere Einkünfte, wie etwa solche aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung, sind steuerfrei.

Wie werden die steuerpflichtigen Einkünfte ermittelt?

55 Für die Ermittlung der Einkünfte kommen zwei verschiedene Gewinnermittlungsmethoden in Betracht.

Das ist zum einen die **Buchführung**, was zur Folge hat, dass der Gewinn durch einen so genannten Betriebsvermögensvergleich mit Inventur zum Ende des Wirtschaftsjahres zu ermitteln ist. Buchführungspflichtig sind gemeinnützige Vereine etwa, wenn sie ein im Handelsregister eingetragenes kaufmännisches Unternehmen betreiben. Das dürfte aber selten der Fall sein. Darüber hinaus ergibt sich die Buchführungspflicht nach der Abgabenordnung, wenn der Verein in seinem nach § 64 Abs. 2 AO zusammengefassten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (▶ 28 ff.)

- mehr als 600.000 € Jahresumsatz erzielt oder
- sein Jahresgewinn über 60.000 € liegt.

Vereine, die wegen Überschreitung der vorgenannten Grenzen buchführungspflichtig sind, werden sich einer Steuerfachkraft (kaufmännisch oder steuerlich vorgebildetes Vorstandsmitglied oder Steuerberater/in) bedienen müssen. Deshalb wird an dieser Stelle zum Thema Buchführungspflicht auf nähere Erläuterungen verzichtet.

Die zweite Gewinnermittlungsmethode, und das ist der Regelfall, ist die **Einnahmeüberschussrechnung**. Der Verein ist dann nicht buchführungspflichtig. Maßgeblicher Gewinnermittlungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Gewinn oder der Verlust ergeben sich als Saldo von Einnahmen und Ausgaben. Dabei sind die einkommensteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu beachten:

Betriebseinnahmen

Alle Erträge, die der Verein im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit als Geld oder Sachleistung erhält, insbesondere

- Warenerlöse,
- Erlöse für Dienstleistungen des Vereines,
- Einnahmen aus dem Verkauf von Inventar oder Anlagevermögen (z. B. Gebäuden), soweit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen,
- Erlöse für Werbung, wenn kein Antrag auf Pauschalierung (▶ 46),
- Erlöse für stundenweise Überlassung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder,
- die vereinnahmte Umsatzsteuer.

Nicht dazu gehören u. a.

- Spenden,
- Lotteriegewinne,
- Erbschaften,
- Erlöse aus der Veräußerung von nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnendem Vereinsvermögen,
- Wert der Dienstleistungen, die beispielsweise Mitglieder unentgeltlich gegenüber dem Verein erbringen, Einnahmen, die nach den Sponsoringkriterien nicht als Werbeeinnahmen anzusehen sind (▶ 30).

Betriebsausgaben

Alle Aufwendungen, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst sind, z. B.

- Wareneinkauf, Löhne, Mieten, Zinsen,
- Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter (Wert bis 800 €),
- zeitanteilige Abschreibung für Abnutzungen bei sonstigen abnutzbaren Wirtschaftsgütern,
- Abschreibungen für Gebäude,
- Erhaltungsaufwendungen (z. B. an Gebäuden),
- betriebliche Steuern (gezahlte Umsatz-, Gewerbe-, Vergnügungsteuer).

Nicht abziehbar sind

- Aufwendungen, die primär durch den nichtsteuerpflichtigen Bereich des Vereines verursacht sind, z. B. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke wie Sportbetrieb, für Musikinstrumente, Vereinseinrichtungen und Anlagen. Hierzu gehören auch die gezahlte Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer;
- Aufwendungen, die zu Erträgen gehören, für die eine pauschale Gewinnermittlung beantragt wurde (▶ 46 und 48).

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Auch wenn keine Buchführungspflicht besteht, sind Aufzeichnungen zu führen, die über die bloße Belegsammlung hinausgehen. Sämtliche Ein- und Ausgaben sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und lückenlos geordnet in einem Umfang aufzuzeichnen, der eine Überprüfung bzw. Nachvollziehbarkeit der Geschäftsvorfälle sowie deren Inhalte und Bedeutung für den Verein ermöglicht (§§ 145, 146 AO). Die Aufzeichnungen und dazugehörigen Belege sind in der Regel zehn Jahre aufzubewahren (§ 147 AO).

Das gilt insbesondere auch für Bareinnahmen und Barausgaben, die täglich und jeweils auch in nicht summierter Form aufgezeichnet werden müssen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuchs oder zum Einsatz einer Registrierkasse besteht allerdings nicht. Aufzeichnungserleichterungen kommen in Betracht, soweit im Rahmen alltäglicher Barverkäufe Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl nicht bekannter Personen verkauft bzw. erbracht werden und zugleich keine Registrierkasse genutzt wird. In diesen Fällen müssen die Bareinnahmen aber zumindest anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Bei Verwendung einer Registrierkasse ist zu beachten, dass solche ab dem 01. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen (§ 146a AO).

BEISPIEL 1:

Ein Verein setzt in seiner Geschäftsstelle eine Registrierkasse ein. Während einer Veranstaltung auf einem räumlich von der Geschäftsstelle getrennten Platz betreibt der Verein einen Getränkestand. Für den Getränkeverkauf muss der Verein keine Registrierkasse verwenden und kann die Einnahmen am Tagesende mittels Kassenbericht ermitteln. Der Kassenbericht ist aufzubewahren.

BEISPIEL 2:

Ein Verein setzt in seinem Vereinsheim eine Registrierkasse für den regelmäßigen Verkauf von Getränken ein. Einmal jährlich kann man in dem Vereinsheim Marmeladengläser erwerben. Sämtliche dieser Umsätze muss der Verein über die vorhandene Registrierkasse erfassen und aufzeichnen.

ABWANDLUNG ZU BEISPIEL 2:

Der Verein besitzt keine Registrierkasse, sondern nutzt eine offene Ladenkasse. Über den Verkauf der Marmeladengläser wird eine Strichliste geführt. Grundsätzlich ist hier eine Einnahmeermittlung mittels Kassenbericht zulässig. Zusätzlich muss allerdings die Strichliste aufgehoben werden, da es sich hierbei um aufbewahrungspflichtige Einzelaufzeichnungen handelt.

BEISPIEL 3:

Ein Verein bietet einen Kochkurs für 10 € pro Person an. Eine Registrierkasse ist nicht vorhanden. Der Verein kann von keinen Aufzeichnungserleichterungen Gebrauch machen, da es sich nicht um eine Dienstleistung an eine Vielzahl nicht bekannter Personen handelt. Der Verein muss jeweils den erhaltenen Geldbetrag, das Zahlungsdatum, den Inhalt des Geschäfts (= Kochkurs mit Datumsangabe) und den Namen des Kursteilnehmers schriftlich festhalten.

Aushilfslöhne als Betriebsausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

Vereine erzielen bei Veranstaltungen oft nur deshalb relativ hohe Überschüsse, weil ihre Mitglieder sich als unentgeltliche Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Um eine hohe Steuerbelastung zu vermeiden, können die Vereine mit diesen Mitgliedern die Zahlung eines (Aushilfs-)Lohns vereinbaren, der dann als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Voraussetzung ist aber, dass der Lohn auch aus dem Vereinsvermögen tatsächlich abfließt. Verzichtet das Mitglied von vornherein auf die Auszahlung zu Gunsten des Vereins, so ist kein Betriebsausgabenabzug möglich. Dem Mitglied steht es jedoch jederzeit offen, einen ihm tatsächlich ausgezahlten Lohn dem Verein wieder zuzuwenden (▶ 28).

Unabhängig vom Betriebsausgabenabzug kann eine solche Rückzahlung von Arbeitslohn wie auch der Verzicht auf die Auszahlung unter bestimmten Voraussetzungen eine Spende sein, die bei der Einkommensteueranlagung des Mitgliedes berücksichtigungsfähig ist (▶ 108).

Zur Frage des Lohnsteuerabzugs in diesem Zusammenhang ▶ 73 ff.

Zu den Konsequenzen bei sog. geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ▶ 82 ff.

Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft

58 Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Aktien, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile) gehören bei einem gemeinnützigen Verein grundsätzlich zum Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung. In Ausnahmefällen können Beteiligungen auch dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sein (z. B. Genossenschaftsanteil an einer Bank, bei der das Konto des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geführt wird). Unabhängig von der Frage der Zurechnung gilt aber, dass die Beteiligungserträge (Dividenden und Veräußerungserlöse) bei einem gemeinnützigen Verein in der Regel steuerfrei sind. Auf die Steuerpflicht bei so genannten einbringungsgeborenen Anteilen, das sind Anteile, die etwa bei Einbringung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in eine GmbH entstanden sind und bei so genannten „Streubesitzanteilen“, wird hier nicht weiter eingegangen. Für die Begründung einer Beteiligung dürfen zeitnah zu verwendende Mittel nicht eingesetzt werden.

Beteiligungen an einer Personengesellschaft

59 Die Beteiligung an einer Personengesellschaft kann ein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein, wenn diese Gesellschaft eine wirtschaftliche Betätigung entfaltet, z. B. wenn zwei Vereine gemeinsam eine Tanzveranstaltung durchführen. Für die Anwendung der Besteuerungsgrenze (▶ 32 ff.) ist dabei nur der Anteil des betreffenden Vereins am Gesamtumsatz der Gesellschaft heranzuziehen. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch hier ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb (▶ 25 ff.) vorliegen (z. B. im Rahmen einer sog. Spielgemeinschaft zweier Vereine, die Amateursport betreibt).

Einkommensermittlung und Steuerberechnung

60 Die Gewinnermittlung ist für alle wirtschaftlichen Betätigungen zunächst getrennt vorzunehmen. Die Betriebsergebnisse sind danach zusammenzufassen. Der Gesamtgewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nur dann, wenn die Summe der Einnahmen hieraus mehr als 35.000 € beträgt. Körperschaftsteuerpflicht entsteht nur in dem Maß, in dem das Einkommen den Körperschaftsteuerfreibetrag von 5.000 € übersteigt (vgl. Schaubild Seite 55).

Schema für die Ermittlung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

Saldierte Summe von Gewinnen/Überschüssen und etwaigen Verlusten aus vom Verein selbstständig unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	<input type="text"/>
+ Gewinne aus auf Antrag pauschalierter Gewinnermittlung (▶ 46 und 48)	<input type="text"/>
+ Anteile als Mitunternehmer von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, z. B. gemeinschaftliche wirtschaftliche Veranstaltungen mit anderen Vereinen	<input type="text"/>
	= Summe der Einkünfte
Davon gehen ab:	
■ gegebenenfalls der Abzugsbetrag nach § 10g EStG für bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit schutzwürdigen Kulturgütern	<input type="text"/>
■ etwaiger Verlustvor- oder -rücktrag	<input type="text"/>
	= Einkommen
Abzüglich Freibetrag nach § 24 des Körperschaftsteuergesetzes (5.000 €, höchstens Einkommen)	<input type="text"/>
	= zu versteuerndes Einkommen
Körperschaftsteuer: 15 %	= Körperschaftsteuer
davon 5,5 %	= Solidaritätszuschlag

3. Gewerbesteuer

ALLGEMEINES

61 Die Gewerbesteuer folgt der Körperschaftsteuer. Daraus ergibt sich, dass nur ein körperschaftsteuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb auch gewerbesteuerpflichtig sein kann. Die Besteuerungsgrenze von 35.000 € gilt entsprechend (▶ **34**).

Höhe der Steuer

62 Maßgebend für die Höhe der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser errechnet sich aus dem Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach Berücksichtigung von bestimmten Hinzurechnungen und Kürzungen. Dann wird er – wie das Einkommen bei der Körperschaftsteuer – um einen Freibetrag von 5.000 € gemindert. Aus dem ermittelten Betrag wird der Gewerbesteuermessbetrag mit 3,5 % errechnet.

Der Gewerbesteuermessbetrag, den das Finanzamt festsetzt, ist für die Gemeinde die Grundlage zur Erhebung der Gewerbesteuer. Die Gemeinde legt den Gewerbesteuerhebesatz fest. Die Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Messbetrags mit dem von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenen Gewerbesteuerhebesatz. Der Hebesatz liegt in Rheinland-Pfalz meist zwischen 360 und 440 %.

BEISPIEL:	Ermittlung der Gewerbesteuer	Gewerbeertrag
Ein Verein erzielt in 2018 einen steuerlichen Gewinn aus einer Gaststätte von 20.050 €. (Die Gaststätte ist wegen Überschreitens der Einnahmegrenze von 35.000 € als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.)	Ausgangsbetrag	20.050 €
	abzüglich Freibetrag	5.000 €
	Zwischensumme	15.050 €
	Abrundung auf volle 100 €	15.000 €
	Messbetrag 3,5 %	525 €
Gewerbesteuer bei Hebesatz 400 %	2.100 €	

4. Umsatzsteuer

4.1 Die Unternehmereigenschaft von Vereinen

Alle Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt erbringt, unterliegen der Umsatzsteuer (so genannte umsatzsteuerbare Leistungen). Soweit Vereine, auch gemeinnützige, eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, sind sie deshalb Unternehmer. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Gewinn erzielt werden soll und ob der Verein nur gegenüber seinen Mitgliedern oder auch gegenüber Dritten tätig wird. Für die Unternehmereigenschaft ist es auch gleich, ob die Umsätze durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, durch eine vermögensverwaltende Tätigkeit oder durch einen Zweckbetrieb einschließlich Veranstaltungen getätigt werden. Die Umsätze werden alle zusammengefasst und dem einen Unternehmen des Vereins zugerechnet.

Umsatzsteuerbare Vorgänge sind z. B.

- Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird,
- Vermietung von Gebäuden, Sportanlagen und -geräten,
- Erteilung von Unterricht gegen Bezahlung,
- Verkauf von Speisen und Getränken.

Außer diesen entgeltlichen Leistungen werden auch die unentgeltlichen Leistungen eines Vereins besteuert, die aus dem unternehmerischen Bereich für nichtunternehmerische Zwecke gegenüber Mitgliedern oder Dritten erbracht werden. Derartige unentgeltliche Leistungen an Mitglieder sind gemeinnützigkeitsschädlich (▶ **11**).

BEISPIEL:

Ein Sportclub veranstaltet regelmäßig gegen Entgelt Sportreisen, an denen jeder teilnehmen kann. Auch wenn Mitglieder unentgeltlich an diesen Reisen teilnehmen, sind die dafür dem Sportclub entstehenden Ausgaben der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Lieferungen und sonstige Leistungen unterliegen bisher aber nicht der Umsatzsteuer, wenn der Verein für sie kein besonderes Entgelt erhält, weil sie durch allgemeine Mitgliedsbeiträge, Spenden oder öffentliche Zuschüsse finanziert werden (z. B. unentgeltliche Nutzung von Tennisplätzen durch Vereinsmitglieder). Der Europäische Gerichtshof hat dazu allerdings entschieden, dass Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins unter bestimmten Voraussetzungen Gegenleistungen für die von dem Verein erbrachten Dienstleistungen darstellen und einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen können. Die Umsatzbesteuerung der Mitgliedsbeiträge könnte sich daher möglicherweise ändern. Wenn ein Mitgliedsbeitrag einen Anteil für bestimmte besondere Leistungen an einzelne Mitglieder enthält, so ist dieser Anteil des Mitgliedsbeitrags jedenfalls schon jetzt umsatzsteuerbar (z. B. pauschaler Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag für die Nutzung bestimmter Sportstätten bei aktiven Mitgliedern).

4.2 Einfuhren und innergemeinschaftlicher Erwerb

- 65 Wenn ein Verein Gegenstände aus einem so genannten Drittland (Länder, die nicht zur EU gehören) in das Inland einführt, muss er Einfuhrumsatzsteuer entrichten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Gegenstand im unternehmerischen oder im nicht-unternehmerischen Bereich des Vereins eingesetzt wird.

BEISPIEL:

Ein Musikverein führt aus der Schweiz Musikinstrumente im Wert von 3.000 € ein. Die an der Grenze zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer beträgt 19 %.

- 66 Bezüge von Gegenständen aus den EU-Ländern (auch „übriges Gemeinschaftsgebiet“ genannt) müssen als so genannter innergemeinschaftlicher Erwerb der deutschen Umsatzsteuer dann unterworfen werden, wenn der Verein die Erwerbsschwelle in Höhe von 12.500 € – bezogen auf innergemeinschaftliche Erwerbe im Vorjahr – überschreitet. Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Tabakerzeugnisse, Mineralöl-erzeugnisse, Alkohol und alkoholische Getränke) und neuen Fahrzeugen gilt keine Erwerbsschwelle.

BEISPIELE:

Ein Sportverein bestellt im Jahr 2018 bei einem Hersteller in Belgien ein Sportgerät für 10.000 € zuzüglich 21 % belgische Umsatzsteuer. Im Jahr 2017 hatte der Verein für 5.000 € Gegenstände aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogen. Der Verein muss das Sportgerät nicht der deutschen Umsatzsteuer unterwerfen, weil er in 2017 die Erwerbsschwelle nicht überschritten hat. Er wird deshalb mit der belgischen Umsatzsteuer belastet, die der Verkäufer des Sportgeräts in Belgien entrichten muss.

Der Verein könnte aber durch Erklärung gegenüber seinem Finanzamt auf die Erwerbsschwelle verzichten. Er wird dann nicht mit der belgischen Umsatzsteuer (21 %), sondern mit der deutschen Umsatzsteuer (19 %) belastet, denn er kann sich wegen der in Deutschland durchzuführenden Erwerbsbesteuerung in Belgien steuerfrei beliefern lassen. Allerdings braucht der Verein hierzu eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er formlos schriftlich oder elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (Dienstszitz Saarlouis, 66738 Saarlouis, www.bzst.de) beantragen muss. Der innergemeinschaftliche Erwerb des Sportgeräts ist dann im Rahmen der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldung (► 72) gegenüber dem deutschen Finanzamt zu erklären. An diesen Verzicht ist der Verein mindestens zwei Kalenderjahre gebunden.

Ein Verein lässt sich im Mai 2018 aus Frankreich 50 Flaschen Wein für eine Jubiläumsfeier schicken. Der Verein muss den Erwerb dieses Weines – ohne Rücksicht auf Menge und Wert, da der Wein ein verbrauchsteuerpflichtiges Erzeugnis ist – der Erwerbsbesteuerung in Deutschland in Höhe von 19 % unterwerfen. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt (Preis ohne Umsatzsteuer).

4.3 Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze

67 Bei den Umsätzen, die der Besteuerung unterliegen können, ist zu unterscheiden zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Leistungen. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins allein bewirkt noch keine Umsatzsteuerfreiheit.

- Von der Umsatzsteuer befreit ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden. Nicht befreit ist die Vermietung von Inventar und von Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören (so genannte Betriebsvorrichtungen), auch wenn diese mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Die reine Nutzungsüberlassung von Sportanlagen (z. B. Sportplätze, Schwimmbäder, Tennisplätze, Schießstände, Squashhallen) ist regelmäßig als einheitliche steuerpflichtige Leistung anzusehen.
- Umsatzsteuerfrei sind auch bestimmte entgeltliche Leistungen der Jugendgruppen von Sportvereinen an Jugendliche, wenn die Jugendgruppe als förderungswürdiger Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt ist. Das gilt bei der Veranstaltung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Sportunterricht.
- Steuerfrei sind ferner die Teilnehmergebühren (z. B. Startgeld) bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen.

4.4 Steuersätze

68 Steuerpflichtige Umsätze von gemeinnützigen Vereinen im Rahmen eines Zweckbetriebs unterliegen regelmäßig dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Für Umsätze, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entstehen, gilt jedoch grundsätzlich der Regelsteuersatz von 19 %, auch dann, wenn die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb die Besteuerungsgrenze von 35.000 € nicht übersteigen ▶ 34).

Von mehreren Vereinen gebildete Spielgemeinschaften, die umsatzsteuerlich als selbstständige Unternehmer auftreten, können für ihre Umsätze ebenfalls den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass alle Leistungen der Spielgemeinschaft, würden sie von den Vereinen selbst versteuert, bei diesen im Rahmen des Zweckbetriebs dem ermäßigten Steuersatz unterliegen würden. Die Steuerermäßigung ist hingegen insgesamt ausgeschlossen, wenn die Spielgemeinschaft auch Umsätze tätigt, die bei den Vereinen, z. B. im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, dem Regelsteuersatz unterliegen würden.

4.5 Vorsteuerabzug

69 Ein Verein kann die Umsatzsteuern, die ihm von anderen Unternehmern für Lieferungen und sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt werden (Vorsteuern), von der von ihm zu zahlenden Umsatzsteuer abziehen, soweit diese Leistungen beim Verein für steuerpflichtige Umsätze verwandt werden.

70 Nicht abziehbar sind Vorsteuern, die mit Tätigkeiten des Vereins zusammenhängen, die nicht der Umsatzsteuer unterworfen oder steuerfrei sind. An das Finanzamt ist nur der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer, die auf die steuerpflichtigen Leistungen entfällt, und den abziehbaren Vorsteuern abzuführen (Zahllast). Ergibt sich ein Überschuss an Vorsteuern, wird dieser Betrag vom Finanzamt erstattet.

Gemeinnützige Vereine, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und deren steuerpflichtige Umsätze (ohne Umsatzsteuer) im Vorjahr nicht höher als 35.000 € waren, können als abziehbare Vorsteuerbeträge **pauschal einen Durchschnittssatz von 7 %** des steuerpflichtigen Umsatzes geltend machen. Es entfällt dann, die Vorsteuern genau zum unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich und nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen aufzuteilen. Sofern nur Umsätze zum Steuersatz von 7 % erbracht werden, entsteht bei dieser Pauschalierung keine Umsatzsteuerzahllast gegenüber dem Finanzamt. An die Wahl des pauschalen Vorsteuerabzugs ist der Verein allerdings fünf Kalenderjahre gebunden.

4.6 Sonderregelung für Kleinunternehmer

71 Ein Verein muss keine Umsatzsteuer zahlen, wenn die jährlichen Einnahmen aus steuerpflichtigen Umsätzen (einschließlich Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden. Allerdings darf der Verein dann auch keine Umsatzsteuer für seine Leistungen in Rechnungen offen ausweisen. Er darf auch keine Vorsteuern abziehen. Wenn sich diese Regelung für den Verein als nachteilig erweist, z. B. wegen hoher Vorsteuern, kann er auf sie verzichten (Option). An diesen Verzicht ist er dann fünf Jahre gebunden. Der Verein wird für diesen Zeitraum wie alle anderen Unternehmer behandelt.

4.7 Aufzeichnungen und Steuererklärungen

72 Die steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze sowie die Vorsteuern müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungspflicht für die Vorsteuern entfällt bei der Pauschalierung der Vorsteuern (▶ **70**).

Der Verein hat seine Umsätze beim Finanzamt grundsätzlich auf elektronischem Wege innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums anzumelden. Gleichzeitig ist die nach Abzug der Vorsteuern verbleibende Umsatzsteuer (Zahllast) an das Finanzamt zu entrichten.

Im Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben.

Danach ist Voranmeldungszeitraum

- der Kalendermonat, wenn die an das Finanzamt abzuführende Steuer (Zahllast) für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 € betragen hat, oder
- das Kalendervierteljahr, wenn die Zahllast für das vorangegangene Kalenderjahr zwischen 1.000 € und 7.500 € betragen hat.

Bei einer Zahllast von höchstens 1.000 € für das vorangegangene Kalenderjahr entfällt die Abgabe einer Voranmeldung. Der Verein kann auch dann einen monatlichen Voranmeldungszeitraum wählen, wenn er für das vorangegangene Jahr einen Erstattungsanspruch von mehr als 7.500 € hatte. An diese Wahl, die er mit der Abgabe der Voranmeldung für den Monat Januar (bis zum 10. Februar) ausübt, ist er für das ganze Kalenderjahr gebunden.

Unabhängig von den abgegebenen Voranmeldungen ist nach Ablauf des Kalenderjahrs eine (Jahres-)Umsatzsteuererklärung abzugeben.

5. Lohnsteuer

5.1 Vereine als Arbeitgeber

73 Ein Verein hat als Arbeitgeber für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis liegt dann vor, wenn der Beschäftigte dem Verein seine Arbeitskraft schuldet und einem Weisungsrecht unterliegt. Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse.

Arbeitnehmertätigkeit

Arbeitnehmer des Vereins sind z. B.

- alle festangestellten Personen, Platzwarte, Kassierer von Beiträgen und Eintrittsgeldern,
- Ordner und andere Personen, die regelmäßig wiederkehrend ähnliche Dienste leisten,
- nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher, die durchschnittlich mehr als 6 Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten,
- andere kurzfristige oder aushilfsweise beschäftigte Personen, wenn nicht nach Art und Umfang ihrer Dienste eine selbstständige Tätigkeit anzunehmen ist,
- das Bedienungspersonal bei Vereinsfestlichkeiten, nicht dagegen die Mitglieder einer dabei aufspielenden Musikkapelle,
- die vom Verein beschäftigten oder engagierten Berufssportler, soweit sie ihre Tätigkeit nicht selbstständig ausüben.

Auch die Sportausübung bei Amateursportlern kann Gegenstand eines Dienstverhältnisses sein. Zahlungen, die nur den tatsächlichen Aufwand des Sportlers abdecken sollen (z. B. Reisekosten), verwirklichen noch nicht den Tatbestand der Einkunfts-erzielung. Anders verhält es sich, wenn ein Sportler Zahlungen erhält, die höher sind als seine hierbei entstehenden steuerlich abziehbaren Aufwendungen. Die Sportausübung ist dann nicht mehr reiner Selbstzweck, sondern auch Mittel zur Erzielung von Einkünften. Die Zahlungen unterliegen in diesen Fällen der Lohnsteuer, auch wenn sie die für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit maßgebliche Grenze von monatlich 400 € nicht übersteigen (▶ **39**).

Für Vergütungen, die an Selbstständige gezahlt werden, braucht keine Lohnsteuer einbehalten werden.

Selbstständige Tätigkeit

Selbstständig tätig und damit in der Regel keine Arbeitnehmer sind z. B.

- Berufstrainer von Turn- und Sportvereinen, die für mehrere Vereine tätig sind und die sich ihre Tätigkeit in der Art eines Freiberuflers einrichten können,
- Chor- und Kapellenleiter von Gesang- und Musikvereinen,
- nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher, die durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten, es sei denn, sie werden auf Grund eines als Arbeitsvertrag ausgestalteten Vertrags tätig.

5.2 Besteuerung von Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern

75 Einnahmen sind bis jährlich 2.400 € steuerfrei, wenn sie erzielt wurden für eine oder mehrere nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit. Das gilt auch für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienste eines Vereins, der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie insgesamt – also auch bei nebenberuflicher Tätigkeit bei mehreren Vereinen – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Es kann auch nebenberuflich tätig sein, wer keinen Hauptberuf im steuerlichen Sinne ausübt (z. B. Hausfrau, Student, Rentner und Arbeitsloser).

Auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten für verschiedene Vereine ist die Steuerfreiheit auf einen einmaligen Jahresbetrag von 2.400 € begrenzt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Nebentätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbstständig ausgeübt wird.

Soweit Übungsleiter, Ausbilder, etc. als Arbeitnehmer tätig werden, ist der Verein als Arbeitgeber verpflichtet, Art und Höhe des Arbeitslohns im Lohnkonto aufzuzeichnen (▶ **83**). Der Arbeitnehmer muss dem Verein schriftlich erklären, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Die Summe, die den Betrag von 2.400 € im Jahr übersteigt, ist der Lohnsteuer zu unterwerfen (mögliche Pauschalierung ▶ **79** ff.).

Entstehen einem Übungsleiter, etc. höhere Aufwendungen als er steuerfreie Einnahmen hat, kann er diese als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen. Er muss seinen Aufwand dann aber in vollem Umfang nachweisen oder glaubhaft machen.

5.3 Besteuerung sonstiger nebenberuflicher Tätigkeit

76 Einnahmen aus einer sonstigen nebenberuflichen Tätigkeit für einen steuerbegünstigten Verein, die nicht bereits unter die vorgenannte Übungsleiterpauschale (▶ **75**) fallen, sind bis zur Höhe von 720 € im Jahr steuerfrei. Diese Steuerbegünstigung kann beispielsweise ein Organisationsleiter, technischer Fachwart oder Platzwart in Anspruch nehmen, aber nur soweit er von dem Verein auch tatsächlich entsprechend entlohnt wird.

5.4 Ehrenamtliche Tätigkeit

77 Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und unentgeltlich für den Verein arbeitende Mitglieder sind nicht Arbeitnehmer des Vereins, solange sie lediglich eine Entschädigung erhalten, die allein die Kosten deckt, die durch das Ehrenamt entstehen, wie Reise-, Büro-, Telefon und Portoaufwendungen.

Sobald aber eine Entschädigung über den Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen hinausgeht und z. B. eine Abgeltung für Mühe und Zeitverlust darstellt, zahlt der Verein in Höhe des übersteigenden Betrags Arbeitslohn und ist grds. zur Einbehaltung der Lohnsteuer verpflichtet. Steuerpflicht wird dabei aber nicht angenommen, soweit der Überschuss der Entschädigung über die Aufwendungen den Freibetrag von 720 € (▶ **76**) jährlich nicht überschreitet. Selbstverständlich steht es den Mitgliedern frei, eine vom Verein ausgezahlte Vergütung diesem anschließend wieder als Spende auf dem dafür vorgesehenen Weg (▶ **91** ff.) zukommen zu lassen.

Allerdings ist die Zahlung einer Entschädigung an Vorstandsmitglieder für Zeitaufwand nur zulässig, wenn dies nach der Vereinssatzung ausdrücklich erlaubt ist.

5.5 Der Lohnsteuerabzug

78 Der Verein benötigt für die Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich die so genannten Lohnsteuerabzugsmerkmale seiner Arbeitnehmer; das sind insbesondere die Steuerklasse, Freibeträge usw. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale ruft der Verein in einem elektronischen Datenabrufverfahren bei der Finanzverwaltung ab. Nähere Informationen zu diesen Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (kurz: ELStAM) finden Sie auch im Internet unter <https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/arbeitgeber.php>. Der Datenabruf der ELStAM ist nicht erforderlich, wenn die Lohnsteuer durch Pauschalierung erhoben wird (▶ **79** ff.).

5.6 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte

79 Vereine beschäftigen häufig Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur für kurze Zeit oder gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen Lohns. Bei vielen solcher Dienstverhältnisse kann sich der Verein für eine vereinfachte Besteuerung ohne Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) entscheiden (pauschale Besteuerung). Schuldner der Pauschalsteuer ist der Verein als der Arbeitgeber. Eine Pauschalierung ist in zwei Fällen möglich: bei kurzfristig beschäftigten und bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern.

Steuerfreie Einnahmen, z. B. als Übungsleiter bis 2.400 € jährlich, bleiben bei der Lohnsteuerpauschalierung außer Betracht (▶ 75 ff.).

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer

Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Lohnsteuerrechts liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 € durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn entweder während der Beschäftigungsdauer 72 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die vom Verein abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt in diesem Fall 25 % des Arbeitslohns. Außerdem sind Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu entrichten.

Im Bereich der Sozialabgaben wird ebenfalls der Begriff der kurzfristigen Beschäftigung verwendet. Die Regelungen sind jedoch nicht deckungsgleich mit dem Steuerrecht.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer: 450-Euro-Jobs

450-Euro-Jobs sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen der monatliche Bruttoverdienst nicht höher als 450 € liegt. Ein Beschäftigter kann mehrere Minijobs nebeneinander ausüben. Voraussetzung ist, dass zusammengerechnet der Betrag von 450 € pro Monat nicht überschritten wird. Wer bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehr als einen Job ausübt, unabhängig von der vertraglichen Gestaltung, fällt nicht unter die Regelungen der Minijobs, wenn die 450-€-Grenze überschritten wird.

Arbeitnehmer, die bereits eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausüben, können daneben noch einen Minijob ausüben. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden aber mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind damit insgesamt sozialversicherungspflichtig.

Für einen Minijob muss der Arbeitgeber pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % und eventuell zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 13 % des Arbeitsentgelts abführen.

Minijobs können entweder unter Berücksichtigung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) versteuert werden oder pauschal.

Ausführlicher informiert die Broschüre

„Minijobs – Informationen für Arbeitgeber“, erhältlich bei der Minijob-Zentrale, 45115 Essen, Telefon 0355 29002-70799
www.minijob-zentrale.de

Pauschaler Lohnsteuersatz von 2 %

Minijobs, für die der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % zu entrichten hat, können mit 2 % des Arbeitsentgelts pauschal besteuert werden. In dieser so genannten „einheitlichen Pauschsteuer“ ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Diese einheitliche Pauschsteuer wird vom Arbeitgeber abgeführt, und zwar nicht an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

80

Pauschaler Lohnsteuersatz von 20 %

Handelt es sich um einen Minijob, für den der Arbeitgeber nicht die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % zu entrichten hat, beträgt der pauschale Steuersatz 20 % des Arbeitslohns. Hinzu kommen die Kirchensteuer (in der Regel 7 % der Lohnsteuer) und der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer).

81

Ein Minijob ohne pauschale Rentenversicherungsbeiträge liegt zum Beispiel vor, wenn nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt werden, die einzeln unter der 450 €-Grenze bleiben, diese aber zusammengerechnet übersteigen. Es fallen dann nicht die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an, sondern die Regelbeiträge zur Sozialversicherung.

Broschüre „**Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone**“, erhältlich beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Telefon 0180 5151-5110, im Internet unter www.bmas.de,
Artikel A 630 der Publikationen

82 Steuerlich können auch mehrere Minijobs nebeneinander (aber nicht beim selben Arbeitgeber) pauschal mit 20 % des Arbeitslohns versteuert werden. Die pauschale Lohnsteuer ist mit der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag beim zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.

5.7 Aufzeichnungen und Steueranmeldungen

83 Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer sind in Lohnkonten aufzuzeichnen.

Der Verein muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums eine Steuererklärung (Lohnsteuer-Anmeldung) auf amtlich vorgeschriebenem Muster einreichen; darin ist die Summe der im Anmeldungszeitraum einzubehaltenden bzw. zu übernehmenden Lohnsteuer anzugeben und er muss die angemeldete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Die an die Knappschaft-Bahn-See abgeführte „einheitliche Pauschsteuer“ (► **80**) muss nicht an das Finanzamt gemeldet und abgeführt werden. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Daten der Lohnsteueranmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln. Ausnahmsweise kann das Finanzamt genehmigen, die Lohnsteuer-Anmeldungen weiterhin auf den amtlichen Vordrucken abzugeben, wenn die technischen Voraussetzungen nicht vorliegen (z. B. bei fehlendem Internet-Anschluss).

Die Lohnkonten sind jeweils zum 31.12. oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses abzuschließen. Die darin aufgezeichneten lohnsteuerlich relevanten Daten sind dem Arbeitnehmer zu bescheinigen und der Finanzverwaltung bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch zu übermitteln (Lohnsteuerbescheinigung). Dies gilt nicht für die pauschale Lohnsteuer.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist

- der Kalendermonat, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 5.000 € betragen hat,
- das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 € und nicht mehr als 4.000 € betragen hat,
- das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 1.080 € betragen hat.

6. Kapitalertragsteuer

Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei Vereinen

Kreditinstitute müssen von Kapitalerträgen eine Kapitalertragsteuer von 25 % einbehalten und an das Finanzamt abführen. Von diesem Steuerabzug können Vereine – ebenso wie natürliche Personen – unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise freigestellt werden.

Erzielt ein gemeinnütziger Verein Kapitalerträge und fallen diese nicht in einem von ihm unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, dann behält die Bank keine Kapitalertragsteuer ein, wenn ihr der zuletzt erteilte Freistellungsbescheid des Finanzamts vorgelegt wird (Anlage Gem, ► **49** ff.). Der Bescheid darf nicht älter als fünf Jahre sein. Entsprechendes gilt, wenn der Verein der Bank einen Feststellungsbescheid nach § 60 a AO vorlegt, der nicht älter als drei Jahre ist.

Gemeinnützige Vereine, deren Freistellungsbescheid älter als fünf Jahre oder deren Feststellungsbescheid nach § 60 a AO älter als drei Jahre ist, können dem Kreditinstitut eine so genannte Freistellungsbescheinigung nach **§ 44 a Abs. 4 Satz 3 EStG** vorlegen. Diese erhalten sie auf entsprechenden Antrag vom zuständigen Finanzamt (Vordruck NV 2 A).

Eine Kapitalertragsteuer kann unabhängig von der Einkunftsart auch beim nicht steuerbefreiten Verein vermieden werden, wenn das Finanzamt auf Antrag eine Nichtveranlagungsbescheinigung ausstellt. Das ist dann möglich, wenn z. B. auf Grund des Körperschaftsteuer-Freibetrages (► **60**) anzunehmen ist, dass bei dem Verein keine Körperschaftsteuer anfallen wird.

7. Steuerabzug bei Bauleistungen

85 Vereine, die unternehmerisch tätig sind (weil sie z. B. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten ▶ **63** ff.) und im Inland eine Bauleistung für ihren unternehmerischen Bereich erbringen lassen, sind dazu verpflichtet, einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung einzubehalten. Er ist an das Finanzamt abzuführen, das für den leistenden Bauunternehmer zuständig ist.

Unter dem Begriff Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Hierzu zählen neben Gebäuden auch mit dem Erdboden verbundene Anlagen (z. B. Fußballplatz), nicht aber reine Wartungs- oder Reinigungsarbeiten.

Der Steuerabzug beträgt 15 % des Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer und ist bis zum 10. Tag des auf die Zahlung folgenden Monats bei dem für die Besteuerung des leistenden Unternehmens zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Dies gilt auch bei der Zahlung in Teilbeträgen (z. B. Vorschuss, Abschlagszahlung).

Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt oder bestimmte Freigrenzen (in der Regel 5.000 € im Kalenderjahr) nicht überschritten werden.

Die **Anmeldungsvordrucke** gibt es beim Finanzamt oder auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern Koblenz, www.fin-rlp.de.

BEISPIELE:

Ein Sportverein in Mainz lässt seine Vereinsgaststätte erweitern.

Der beauftragte Bauunternehmer aus Kaiserslautern, der keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, berechnet 50.000 € plus 9.500 € USt.

Der Verein bezahlt 50.575 € am 21.05.2019 an das Bauunternehmen. 8.925 € werden bis spätestens 10.06.2019 beim Finanzamt Kaiserslautern angemeldet und an die für das Finanzamt Kaiserslautern zuständige Finanzkasse Idar-Oberstein abgeführt.

Ein Sportverein in Trier lässt seine Sportanlage erneuern.

Die Sportanlage wird nur von Mitgliedern genutzt, die dafür kein gesondertes Entgelt entrichten müssen. Sie ist daher nicht dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen. Die Baumaßnahme unterliegt nicht dem Steuerabzug.

Wird für die Benutzung der Sportanlage ein besonderes Entgelt verlangt, gehört sie zum unternehmerischen Bereich des Vereins. Das Steuerabzugsverfahren ist zu beachten.

Die nur den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung stehende Sportanlage wird in einer Woche im Jahr an einen anderen Verein für dessen Sportfest vermietet. Die Vermietung unterliegt der Umsatzsteuer. Die Baumaßnahme ist daher sowohl dem unternehmerischen als auch dem nichtunternehmerischen Bereich des Vereins zuzuordnen. Weil der nichtunternehmerische Bereich jedoch überwiegt, unterliegt die Baumaßnahme nicht dem Steuerabzug.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Steuern Koblenz, www.fin-rlp.de.

8. Grundsteuer

86 Grundsteuer kann für alle Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude anfallen. Für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereine gelten weitreichende Steuerbefreiungen, wenn die Grundstücke steuerbegünstigten Zwecken einschließlich Zweckbetrieben dienen.

Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, sind grundsteuerpflichtig. Dies gilt auch bei Sportveranstaltungen, wenn sie als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind. Ausnahme: Anlagen, die überwiegend von Amateur- und Jugendmannschaften zu Trainingszwecken oder zu Amateursportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld genutzt werden.

Grundsteuer wird erhoben, wenn Grundstücke außerhalb des Satzungszwecks Dritten überlassen werden. Grundbesitz ist auch steuerpflichtig, wenn er zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Bei unbebauten Grundstücken besteht Grundsteuerpflicht, solange sie nicht für steuerbegünstigte Zwecke hergerichtet werden.

Das Verfahren ist vergleichbar mit der Erhebung der Gewerbesteuer. Das Finanzamt stellt die Einheitswerte fest und multipliziert sie mit der so genannten Messzahl (im Regelfall 3,5 ‰). Den resultierenden Grundsteuermessbetrag teilt es Verein und Gemeinde mit. Die Grundsteuer wird von der Gemeinde durch Multiplikation des Messbetrags mit dem gemeindespezifischen Hebesatz festgesetzt. Freibeträge gibt es bei der Grundsteuer nicht.

9. Grunderwerbsteuer

Beim Erwerb von Grundstücken wird eine Grunderwerbsteuer erhoben, die nach dem Grunderwerbsteuergesetz der Veräußerer und der Erwerber gemeinsam schulden. In der Regel wird jedoch vertraglich vereinbart, dass die Grunderwerbsteuer vom Erwerber zu entrichten ist. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine gibt es nicht. In den Bundesländern gelten für die Grunderwerbsteuer unterschiedliche Steuersätze. In Rheinland-Pfalz beträgt der Steuersatz derzeit 5 %.

87

10. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erhält ein steuerbegünstigter rechtsfähiger Verein Grundvermögen oder sonstige Vermögensgegenstände durch Erbfall, Vermächtnis oder Schenkung, unterliegt diese Zuwendung grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Allerdings sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbefreiungen vor. Es wird empfohlen, insoweit bei Bedarf nähere Informationen beim Finanzamt einzuholen.

88

11. Kraftfahrzeugsteuer

89 Vereine unterliegen mit ihren Kraftfahrzeugen im gleichen Umfang der Kfz-Steuer wie natürliche Personen. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine gibt es im Kraftfahrzeugsteuerrecht nicht.

Bei gemeinnützigen Vereinen können aber die Befreiungsvorschriften in Betracht kommen für

- Fahrzeuge, die ausschließlich bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden, und
- Fahrzeuge, die in einem bestimmten Zeitraum ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte ins Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden.

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist seit Juli 2014 die Zollverwaltung zuständig. Ansprechpartner zum Thema „Kraftfahrzeugsteuer“ sind damit die Hauptzollämter. Nähere Informationen finden Sie unter www.zoll.de.

12. Lotteriesteuer

90 Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Ausspielungen, kann Lotteriesteuer anfallen. Die Lotteriesteuer beträgt 16 2/3 % des Lospreises.

Die verbreitete Form der Tombola ist jedoch steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden. Darüber hinaus steuerfrei sind genehmigte Lotterien oder Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn der Gesamtpreis der Lose 40.000 € nicht übersteigt.

Grundsätzlich ist jede Lotterie genehmigungspflichtig. Auskunft erteilt das Ordnungsamt der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

4. DER SPENDENABZUG

Der Spendenbegriff

Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und die kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen.

1. Zuwendungen als Oberbegriff

Der Gesetzgeber verwendet allgemein den Begriff „Zuwendungen“, der neben den Spenden auch Mitgliedsbeiträge, Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren umfasst. 91



Der Zuwendende muss durch die Geld- oder Sachleistung endgültig wirtschaftlich belastet sein. Für Zuwendungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung ganz oder teilweise als Entgelt für eine Gegenleistung anzusehen sind, z. B. Losverkauf, Uhrenverkauf, Eintrittspreis jeweils mit Spendenanteil, kommt kein Spendenabzug in Betracht.

2. Allgemeine Voraussetzungen für den Abzug von steuerbegünstigten Zuwendungen

Zuwendungen an einen gemeinnützigen Verein sind beim Zuwendenden nur nach einem gesetzlich streng regelten Verfahren und bis zu bestimmten Höchstbeträgen (▶ 109) abziehbar. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich hier um eine natürliche Person oder eine Körperschaft (z. B. GmbH, AG, Stiftung) handelt. Die Zuwendungen unterliegen beim steuerbegünstigten Verein grundsätzlich nicht der Besteuerung. 92

3. Zuwendungsempfänger

93 Als Empfänger steuerbegünstigter Zuwendungen kommen insbesondere in Betracht:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften),
- öffentliche Dienststellen,
- Vereine oder sonstige Körperschaften, denen vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid zuerkannt oder in Neugründungsfällen die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt worden ist. Dieses Verfahren hat die so genannte vorläufige Bescheinigung abgelöst.

94 Inzwischen kann auch für Spenden an Einrichtungen, die in einem anderen EU-/EWR-Staat ansässig sind, der steuerliche Spendenabzug in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die im EU-/EWR-Ausland ansässige Einrichtung nach Maßgabe der Abgabenordnung steuerbegünstigt (gemeinnützig) wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde.

Den Nachweis, dass der ausländische Zuwendungsempfänger die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben erfüllt, hat der inländische Spender gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt durch Vorlage geeigneter Belege, dies wären insbesondere Satzung, Tätigkeitsbericht, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Kassenbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen, Aufzeichnung über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgerechte Verwendung, Vorstandsprotokolle, zu erbringen. Bescheinigungen über Zuwendungen von nicht im Inland steuerpflichtigen Organisationen reichen als alleiniger Nachweis nicht aus.

Obwohl das so genannte Durchlaufspendenverfahren für Spenden an Körperschaften, die bestimmte gemeinnützige Zwecke verfolgen, inzwischen keine zwingende Voraussetzung mehr für den Abzug ist, bleibt es aber weiterhin zulässig, einem gemeinnützigen Verein steuerbegünstigte Spenden – nicht aber Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren – über eine Durchlaufstelle (z. B. Gemeinde, Gemeindeverband, Land, Bund) zuzuwenden. Die Durchlaufstelle hat dann auch die Zuwendungsbestätigung zu erteilen. 95

Dach- und Spitzenorganisationen sind nicht berechtigt, als Durchlaufstelle für die ihnen angeschlossenen selbstständigen Untergliederungen zu fungieren.

Zuwendungen, die mit der Auflage geleistet werden, sie an eine bestimmte natürliche Person weiterzugeben, sind nicht steuerbegünstigt. 96

4. Umfang des Abzugs steuerbegünstigter Zuwendungen

Alle Körperschaften, die wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt sind, dürfen auch steuerbegünstigte Spenden empfangen. 97

4.1 Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Zuwendungen an o. g. Zuwendungsempfänger (▶ 93) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (▶ 8) können grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge (▶ 109) als Sonderausgaben abgezogen werden. D. h. Spenden und Mitgliedsbeiträge an Vereine, die mildtätige, kirchliche, wissenschaftliche und gemeinnützige – mit Ausnahme der unter 4.2 genannten – Zwecke verfolgen, sind generell beim Sonderausgabenabzug begünstigt. Hier steht die uneigennützige Zweckbestimmung im Vordergrund. 98

4.2 Nur Spendenabzug (ohne Mitgliedsbeiträge)

99 Mitgliedsbeiträge (▶ 91) sind steuerlich nicht abziehbar, wenn sie an Körperschaften gezahlt werden, die Zwecke fördern, welche insbesondere auf die aktive Freizeitbeschäftigung ihrer Mitglieder ausgerichtet sind. Mitgliedsbeiträge sind hiernach nicht abziehbar, wenn sie an Körperschaften geleistet werden, die folgende Zwecke fördern:

- den Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Musikverein),
- die Heimatpflege und Heimatkunde sowie
- die so genannten Freizeitwecke im Sinne der Nr. 23 zu § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Dazu gehören die Förderung
 - der Tierzucht,
 - der Pflanzenzucht,
 - der Kleingärtnerei,
 - des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht, des Karnevals und des Faschings,
 - der Soldaten- und Reservistenbetreuung,
 - des Amateurfunkens,
 - des Modellflugs und
 - des Hundesports.

Bei den vorgenannten Zwecken ist mit der Zahlung der unmittelbar gegenüber dem Verein geschuldeten Mitgliedsbeiträge regelmäßig die Berechtigung auf Nutzung vereinseigener Anlagen und Einrichtungen verknüpft. In diesem Zusammenhang wird aus Vereinfachungsgründen von der Unterscheidung zwischen aktiver und bloßer passiver (fördernder) Mitgliedschaft abgesehen.

Nicht abziehbar bleiben außerdem solche Mitgliedsbeiträge, die an Körperschaften zu entrichten sind, die neben umfassend abzugsbegünstigten Zwecken (▶ 98) auch die vorstehend beschriebenen Zwecke verfolgen.

4.3 Kein Abzug bei Zuwendungen an einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Zuwendungen an einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind steuerlich nicht begünstigt. Das gilt bei Geldzuwendungen bspw. zugunsten einer Vereinsgaststätte, zur Unterstützung einer geselligen Veranstaltung oder einer sportlichen Veranstaltung mit bezahlten Sportlern ebenso wie bei Sachzuwendungen für Basare (z. B. Kuchenbasar), und zwar auch dann, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb die Besteuerungsgrenze (▶ 34) nicht übersteigt. Für derartige Zuwendungen dürfen deshalb **keine steuerwirksamen Zuwendungsbestätigungen** (▶ 101) ausgestellt werden.

5. Zuwendungsbestätigung

5.1 Amtliche Vordruckmuster

Mit der Zuwendungsbestätigung ist gegenüber dem Finanzamt der Nachweis über die Höhe und die Verwendung der Zuwendung zu erbringen. Es handelt sich dabei um eine unverzichtbare materielle Voraussetzung für den Zuwendungsabzug. Die Zuwendungsbestätigung muss zwingend vom Zuwendungsempfänger nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt werden. Die Vordruckmuster sind von der Finanzverwaltung im Bundessteuerblatt 2013 Teil I, S. 1333 bekannt gemacht worden.

Die **Vordruckmuster** sowie ausführliche Hinweise zu ihrer Verwendung können auch auf der Homepage des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz im Internet unter www.fm.rlp.de abgerufen werden.

Je nachdem, ob es sich um einen Mitgliedsbeitrag bzw. eine Geldzuwendung (▶ Anlage 3) oder eine Sachzuwendung (▶ Anlage 4) handelt, hat der Verein anhand des zutreffenden Vordruckmusters selbst eine auf ihn zugeschnittene Zuwendungsbestätigung zu erstellen.

Zuwendungsbestätigungen erkennt das Finanzamt nur an, wenn das vom Verein in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO nicht länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurück liegt.

5.2 Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen

- 102 Als Nachweis genügt eine maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person, wenn das angewandte Verfahren beim für den Verein zuständigen Finanzamt angezeigt wird. Die Anzeige ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

5.3 Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen

- 103 Für den Nachweis genügt – ohne betragsmäßige Begrenzung – der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen im Benehmen mit der Finanzverwaltung innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf ein eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststelle oder eines Wohlfahrtsverbandes eingezahlt wird.

5.4 Zuwendungen bis 200 €

- 104 Für Zuwendungen bis 200 € reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn der Zuwendungsempfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde) ist. Ist der Zuwendungsempfänger eine gemeinnützige Körperschaft, müssen auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg der steuerbegünstigte Zweck der Zuwendung und Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer (Gemeinnützigkeit) aufgedruckt sein. Zusätzlich muss angegeben sein, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

5.5 Nachweispflichten und Satzungsverstöße

- 105 Gemeinnützige Vereine müssen einen buchmäßigen Nachweis ihrer vereinnahmten Zuwendungen erbringen und die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel ordnungsgemäß aufzeichnen. Neben Name und Anschrift des Zuwendenden sind der Zuwendungsbetrag und das Datum der Zahlung anzugeben. Der Verein hat ein **Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren** oder in elektronischer Form zu speichern. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen und die Haftung des Zuwendungsempfängers (▶ 111) zur Folge haben.

Die missbräuchliche Erteilung von Zuwendungsbestätigungen kann zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen und Haftungsfolgen auslösen.

6. Sach- und Aufwandsspenden

Wendet der Spender einem Verein an Stelle von Geld bestimmte Sachen zu (z. B. Sportgeräte, Trainingsanzüge, Musiknoten), bestimmt sich der Wert der **Sachspende** nach dem so genannten gemeinen Wert (Verkehrswert) des Wirtschaftsguts. Der Verkehrswert, das ist der Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer, lässt sich bei neuen Wirtschaftsgütern regelmäßig durch Vorlage der Einkaufsrechnung relativ einfach nachweisen. Schwieriger ist es, den Wert gebrauchter Gegenstände oder von Gegenständen, deren Anschaffung bereits eine Zeit zurück liegt, zu bestimmen. Anhaltspunkte bieten neben dem Neupreis das Alter und der Erhaltungszustand der Sache. Erforderlich für die Ermittlung des maßgebenden Wertes werden regelmäßig ergänzende Angaben des Spenders sein. Voraussetzung ist stets, dass die Wirtschaftsgüter noch einen gewissen Marktwert haben. Bei gebrauchten Kleidungsstücken (Altkleidern) etwa dürfte dies fraglich sein.

Für gespendete Wirtschaftsgüter, die aus einem Betriebsvermögen stammen, kann in der Spendenbestätigung anstelle des gemeinen Werts der steuerliche Entnahmewert (i. d. R. der Buchwert) zzgl. der ggf. hierauf entfallenden Umsatzsteuer angegeben werden. Der Verein muss sich diesen Entnahmewert vom Spender mitteilen lassen. Zusätzliche Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, braucht der Verein in diesem Fall nicht in seine Buchhaltung aufzunehmen.

Verzichten Mitglieder gemeinnütziger Vereine oder sonstige Personen auf den ihnen zustehenden Ersatz für ihre **Aufwendungen** (z. B. Helferlöhne, Fahrtkosten), kann es sich um steuerlich abzugsfähige Aufwandsspenden handeln. Voraussetzung ist, dass der so genannte Aufwendungsersatzanspruch bzw. Lohnanspruch durch Vertrag, Satzung oder rechtsgültigen Vorstandsbeschluss ernsthaft eingeräumt worden ist, und zwar bevor mit der betreffenden Tätigkeit begonnen wurde. Der Erstattungsanspruch darf nicht unter der Bedingung eingeräumt worden sein, dass das Vereinsmitglied oder die sonstige Person auf die Erstattung zu Gunsten des Vereins verzichtet oder sich zur unmittelbaren Wiedereinzahlung verpflichtet. Außerdem gilt: Der Verein muss ungeachtet des späteren Verzichts wirtschaftlich überhaupt in der Lage sein, den geschuldeten Aufwandsersatz bzw. Lohn zu leisten.

Die Zuwendungsbestätigung ist nach dem Muster für Geldzuwendungen (► Anlage 3) mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt. Sowohl bei den Sachzuwendungen als auch beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen (► 105) die Grundlagen für den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Wert ergeben.

Keine abziehbaren Zuwendungen sind dagegen Nutzungen und Leistungen, wie etwa die unentgeltliche Überlassung von Räumen oder die ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistung.

7. Umfang des Zuwendungsabzugs

109 Der Steuerpflichtige kann Zuwendungen nur innerhalb der in § 10b Einkommensteuergesetz bzw. § 9 Körperschaftsteuergesetz genannten Grenzen bei der Bemessungsgrundlage zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer abziehen.

Der allgemeine Abzugshöchstbetrag beläuft sich unabhängig vom steuerbegünstigten Zweck einheitlich auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Stattdessen können Unternehmen, wenn dies für sie günstiger ist, die Alternativgrenze von 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter in Anspruch nehmen.

110 Zuwendungsbeträge, die diese Höchstgrenze überschreiten oder die im Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigt werden, können, etwa weil sich das zu versteuernde Einkommen bereits auf 0 vermindert hat, in nachfolgende Jahre – zeitlich unbegrenzt – vorgetragen und dort bis zu den entsprechenden Höchstgrenzen abgezogen werden. Das Finanzamt wird das im Veranlagungszeitraum nicht verbrauchte Spendenabzugsvolumen gesondert feststellen.

8. Vertrauensschutz und Haftung

111 Ein gutgläubiger Steuerpflichtiger darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der ihm erteilten Zuwendungsbestätigung vertrauen, es sei denn, dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder auf Grund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Damit bleibt der einmal gewährte Zuwendungsabzug selbst dann erhalten, wenn sich später herausstellt, dass die Zuwendung vom Verein zweckentfremdet verwendet wurde.

Der Empfänger der Zuwendung haftet für den Steuerausfall, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Zuwendungsbestätigungen ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden. Verstöße gegen Aufzeichnungspflichten (► 105) können ebenfalls eine Haftung des Zuwendungsempfängers zur Folge haben. Haftungsschuldner kann sowohl der Verein selbst als auch ein Vorstandsmitglied (z. B. der Kassierer) sein. Für die entgangene Einkommen- oder Körperschaftsteuer hat der Haftungsschuldner ohne Rücksicht auf die tatsächliche Summe stets pauschal mit 30 % des zugewendeten Betrags aufzukommen. Für entgangene Gewerbesteuer beträgt die Spendenhaftung pauschal 15 %. Darüber hinaus kann das Entstehen eines Haftungstatbestandes den Verlust der Gemeinnützigkeit (► 105) zur Folge haben.

9. Sponsoring-Aufwendungen

Zum Begriff des Sponsoring ► 30.

Steuerlich kann es sich bei den Aufwendungen des Sponsors entweder um Betriebsausgaben, Spenden oder nicht abziehbare Kosten der Lebensführung handeln. 112

Die Aufwendungen können in der Regel ohne Höchstgrenze als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn dem Sponsor durch seine Zuwendungen wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Solche wirtschaftlichen Vorteile bestehen insbesondere in der Sicherung und Erhöhung des unternehmerischen Ansehens. Sie können etwa angenommen werden, wenn der Gesponserte mit werbewirksamen Hinweisen z. B. auf Plakaten oder in Programmheften auf den Sponsor hinweist. Das gleiche gilt, wenn der Sponsor vom Gesponserten die Möglichkeit erhält, den Rahmen der gesponserten Veranstaltung selbst zu nutzen, um werbewirksam auf seinen Beitrag hinzuweisen. Allerdings dürfen dabei der Wert der Leistung und Gegenleistung (Werbemaßnahme, Werbenutzungsrecht) nicht in einem krassen Missverhältnis zueinander stehen.

Zuwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Lebensführungskosten darstellen, sind dann als Spenden zu behandeln, wenn sie zur Förderung eines steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecks erbracht werden und kein Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung darstellen (z. B. Werbemaßnahme) bzw. wenn die Gegenleistung in Relation zur Zuwendung nur vergleichsweise unbedeutend ist. Die Abzugsvoraussetzungen und der Zuwendungshöchstbetrag bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen (► 105 bis 111).

Anlage 1: A B C gemeinnütziger Zwecke

Die folgende alphabetische Übersicht beinhaltet eine Auswahl von häufig vorkommenden gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Satzungszwecken. In der zweiten Spalte ist durch + vermerkt, ob neben Spenden auch Mitgliedsbeiträge (einschließlich Aufnahmegebühren und Mitgliedsumlagen) zum steuerlichen Spendenabzug berechtigt sind.

Zweck des Vereins	Gemeinnützigkeit und Spendenabzug	Zuwendungsabzug zusätzlich möglich für Mitgliedsbeiträge
Abfallbeseitigung	ja	+
Abrüstung	nein	
Altersfürsorge	ja	+
Altlastensanierung	ja	+
Amateurfunk	ja	
Angeln ¹	ja	+
Aquarienkunde	ja	
Arbeitslosenhilfe ²	ja	ggf. +
Arbeitsschutz	ja	+
Arbeitsvermittlung ³	ja	+
Astrologie	nein	
Atomkraftsicherheit	ja	+
Ausbildungsplatzbeschaffung	ja	+
Auto-/Motorradtouristik	nein	
Ballonfahren ⁴	ja	
Berufsbildung	ja	+
Berufssport	nein	

Beschäftigungsgesellschaften ³	ja	+
Betriebssport ⁵	ja	
Bibliotheken	ja	
Bier brauen	nein	
Bildung	ja	+
Billard	ja	
Bonsaikunst	ja	
Brauchtumpflege	ja	
Bundesligafußball	nein	
Bürgerinitiativen ⁶	ja	ggf. + ⁵
Bürgerschaftliches Engagement	ja	ggf. + ⁵
Career-Serviceleistungen (Job-Messen) ⁷	nein	
CB-Funk	ja	
Cosplay/Costume Play	nein	
Country- und Westernvereine	nein	
Dart-Sport	ja	
Demokratisches Staatswesen	ja	+
Denkmalpflege	ja	+
Dialyse ⁸	ja	+
Drachenflug	ja	
Ehrenamtsbörsen ¹⁴	ja	+
Ehrenmale	ja	+
Eisenbahnvereine	ja ⁹	
Entwicklungshilfe ¹⁰	ja	+
Erfinderclubs	ja	+
Erholung ¹¹	nein	
Erziehung	ja	+
Feuerbestattung	nein	

Feuerschutz	ja	+
Film- und Fotoklubs ¹²	nein	
Flüchtlingshilfe	ja	+
Freikörperkultur ¹³	nein	
Freiwilligenagenturen	ja ¹⁴	+
Fremdenverkehr	nein	
Führerscheinausbildung Klasse B ¹⁵	nein	
Fürsorge	ja	+
Gedenkstätten	ja	+
Geselligkeit	nein	
Gesundheitswesen	ja	+
Gleichberechtigung	ja	+
Go (Spiel) ¹⁶	nein	
Gotcha	nein	
Hallenbau	nein	
Heimatspflege und Heimatkunde	ja	
Hundesport	ja	
Internationale Gesinnung	ja	+
Internetvereine	ja ¹⁷	+
IPSC-Schießen	nein ¹⁸	
Jugendpflege	ja	+
Jugendsekten	nein	
Kameradschaftshilfe- und pflege	nein	
Karneval	ja	
Karten- und Brettspiele (Bridge, Go)	nein	
Katastrophenschutz	ja	+
Kleingärtnerei	ja	

Kleintierzucht	ja	
Kochen	nein	
Kommunale Kinos	nein ¹⁹	
Konzerte	ja	ggf. + ²⁰
Krankenhäuser	ja	+
Kriegsgräberfürsorge/ Kriegsopferfürsorge	ja	+
Kriminalprävention	ja	+
Kultur	ja	regelmäßig + ²⁰
Kunst	ja	+
Küstenschutz	ja	+
Landschaftsschutz	ja	+
Literatur	ja	+
Minicar-Rennen ²¹	nein ²¹	
Modellbau	ja	
Modellflug	ja	
Motorsport	ja	
Müllverbrennung	ja	+
Museen	ja	+
Musik	ja	ggf. + ²⁰
Nachbarschaftsvereine	nein	
Nationalsoz. Traditionsvereine	nein	
Naturschutz	ja	+
Offene Kanäle	ja	ggf. + ²²
Oldtimer ²³	nein	
Paintball	nein	
Pflanzenzucht	ja	
Politische Betätigung ²⁴	nein	

Poker	nein	
Pool-Billard ²⁵	ja	
Reiki	nein	
Reit- und Fahrvereine ²⁶	ja	
Religiöse Zwecke	ja	+
Rettung aus Lebensgefahr	ja	+
Rundfunkvereine	ja	ggf. + ²²
Sammeltätigkeiten (z. B. Briefmarken, Münzen, Steine, Autogramme)	nein	
Schach	ja	
Schulen/Kindergärten in freier Trägerschaft	ja	+
Schützenvereine ²⁷	ja	
Schutz von Ehe und Familie	ja	+
Segelfliegen ²⁵	ja	
Sekten	nein	
Seuchenbekämpfung	ja	+
Skat	nein	
Soldaten- und Reservistenbetreuung	ja	+
Soziale Marktwirtschaft	nein	
Sozialkaufhäuser ²⁸	ja ²⁸	ggf. + ²⁸
Sport	ja	
Strafgefangenenfürsorge	ja	+
Studentenhilfe	ja	+
Tanzen	ja ²⁹	
Terrarienkunde	ja	
Theater	ja	+ ²⁰
Tierschutz	ja	+

Tierseuchenbekämpfung	ja	+
Tierzucht	ja	
Tipp-Kick ³⁰	nein	
Tischfußball	ja ³¹	
Toleranz	ja	+
Touristik	nein	
Turnierbridge ³²	ja	+
Umweltschutz	ja	+
Unfallverhütung	ja	+
Verbraucherberatung	ja	+
Verbraucherschutz	ja	+
Verkehrssicherheit	ja	+
Völkerverständigung	ja	+
Volksbildung	ja	+
Volksbühnen	ja	+ ²⁰
Weltanschauungsgemeinschaften	ja	+
Wirtschaftsförderung	nein	
Wissenschaftliche Zwecke	ja	+
Wohlfahrtspflege	ja	nein
Wohnungsvermietung	nein	
Zivilschutz	ja	+

- ¹ gemeinnützigkeitsschädlich wäre die Durchführung von Wettfischveranstaltungen
- ² regelmäßig kein besonders förderungswürdig anerkannter Zweck; im Rahmen von Hilfsorganisationen oder bei allgemeiner therapeutischer Betreuung mildtätig oder gemeinnützig und empfangsberechtigt für Spenden und Mitgliedsbeiträge
- ³ gemeinnützig, wenn Förderung in der beruflichen Qualifikation, Umschulung oder der sozialen Betreuung liegt
- ⁴ wenn wettkampfmäßig betrieben
- ⁵ wenn sich die Förderung nicht auf die Belegschaft eines Unternehmens beschränkt
- ⁶ wenn ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird; ggf. nur Spendenabzug, wenn ein unter TZ 99 genannter Zweck gegeben ist
- ⁷ auch kein, einem Katalogzweck vergleichbarer neuer Zweck i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO
- ⁸ nur gemeinnützig, wenn Mitglieder, z. B. Ärzte, hieraus keine Wettbewerbsvorteile erlangen
- ⁹ gemeinnützig, wenn Modellbau betrieben wird
- ¹⁰ wegen Förderung der Bildung
- ¹¹ Erholungsheim kann Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege sein
- ¹² gemeinnützig, wenn Förderung der Kultur
- ¹³ gemeinnützig, wenn Förderung des Sports Satzungszweck ist
- ¹⁴ wegen Förderung der Bildung
- ¹⁵ keine steuerbegünstigte Tätigkeit im Rahmen eines Zweckbetriebs
- ¹⁶ insbesondere keine Förderung des Sports i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO
- ¹⁷ wenn Zweck die Förderung der Volksbildung und nicht Förderung privat oder wirtschaftlich betriebener Datenkommunikation
- ¹⁸ siehe aber BFH vom 27.09.2018 – VR 48/16
- ¹⁹ Gemeinnützigkeit denkbar, wenn in gesamte Kulturarbeit der Kommune integriert
- ²⁰ soweit keine kulturelle Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient
- ²¹ keine Förderung des Sports i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO, ggf. Förderung des Modellbaus
- ²² z. B. der Förderung der Volks- und Berufsbildung
- ²³ Gemeinnützigkeit denkbar, wenn (technisch-) kultureller Zweck verfolgt wird
- ²⁴ die steuerliche Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen ist im Einkommensteuergesetz (§ 10b Abs. 2 u. § 34g EStG) gesondert geregelt
- ²⁵ wenn sportmäßig betrieben
- ²⁶ bei Förderung des Amateurreitsports
- ²⁷ gemeinnützig, wenn ausschließlich Förderung des Schießsports
- ²⁸ i. d. R. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb; bei Förderung der Mildtätigkeit, als Integrationsbetrieb oder Hilfe für behinderte Menschen als Zweckbetrieb denkbar
- ²⁹ gemeinnützig, wenn turnier- und sportmäßig betrieben
- ³⁰ insbesondere eine Förderung des Sports i. S. d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO
- ³¹ unter den Voraussetzungen im Urteil des Hess. Finanzgerichts vom 23.06.2010 als Förderung des Sports anzusehen
- ³² gem. BFH vom 09.02.2017 (BStBl II S. 1106) ein vergleichbarer gem. Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO

Anlage 2: Die Satzung

(Anlage zu § 60 AO)

Mustersatzung

für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der - Die - _____ (Körperschaft)
mit Sitz in _____

verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist _____

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

_____ (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung (oder Aufhebung*) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

* Da es bei einem Verein keine Aufhebung gibt, kann der Klammertext hier entfallen.

Anlage 3: Bestätigung von Geldzuwendungen

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Anlage 4: Bestätigung von Sachspenden

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)		
<p>Bestätigung über Sachzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen</p>		
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		
<input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.		
<input type="checkbox"/> Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.		
<input type="checkbox"/> Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.		
<input type="checkbox"/> Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.		
<input type="checkbox"/> Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.		
<input type="checkbox"/> Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)		
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)		
verwendet wird.		
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)		
<p>Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).</p>		
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).		

Anlage 5: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-Gesellschaft	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
bspw.	beispielsweise
BStBl	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
ff.	folgende
GewSt	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
i. S. v.	im Sinne von
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
o. g.	oben genannt
USt	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
zzgl.	zuzüglich

Hinweis

Wir haben uns in dieser Broschüre um eine möglichst verständliche Sprache bemüht. An manchen Stellen kann das auf Kosten der juristischen Präzision gehen. Diese Broschüre kann deshalb keine verbindlichen Auskünfte liefern, das ist nur möglich anhand der entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Gesetze und Verordnungen. Wer fachkundige Hilfe in Einzelfragen sucht, kann sich an sein Finanzamt wenden. Für eingehendere Beratungen empfehlen wir die Vertreter der steuerberatenden Berufe, zum Beispiel Steuerberater, Rechtsanwälte und auch die Lohnsteuerhilfevereine.

I M P R E S S U M

Eine Information des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz

Pressestelle
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
www.fm.rlp.de

Redaktion: Jutta Braun (v. i. S. d. P.), Rainer Riedel

Titelfoto: Focus and Blur/shutterstock.com

Gestaltung: pfannebecker kommunikationsdesign

Illustrationen: Julia Beltz

10. Auflage: Stand: April 2019

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de